

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN



Sozialpolitischer Forderungskatalog des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen

An die Landesregierungen und
Landtage in Hessen und Thüringen

23. Ordentlicher
Landesverbandstag
6.–7. Juli 2023



SOLIDARITÄT STATT SPALTUNG
NUR ZUSAMMEN SIND WIR STARK

Sozialpolitischer Forderungskatalog des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen

Zusammenfassung: Das Wichtigste in 14 Punkten	3
Pflege	6
Pflegenotstand und Nachwuchsmangel in der Pflege	8
Stationäre Pflege	9
Häusliche Pflege	11
Ambulante Pflege	12
Pflegestützpunkte/Beratungs- und Unterstützungsangebote	13
Mehr Unterstützungs- und Entlastungsangebote schaffen	14
Pflegebedürftige Menschen vor Hitze schützen	15
Pflegebevollmächtigte	16
Gesundheit	17
Wohnortnahe Gesundheitsversorgung überall ermöglichen	17
Die Zukunft der Gesundheitsberufe	21
Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen	22
Stationäre Versorgung verbessern	22
Teilhabe und Inklusion	25
Selbstbestimmung	25
Interessenvertretungen und Teilhabepolitik	27
Teilhabe an Freizeit, Kultur und Sport	29
Teilhabe in der Arbeitswelt	31
Kommunale Behindertenbeauftragte	35
Inklusive Bildungsbereiche	37
Armut	39
Wohnen, Mobilität und Infrastruktur	42
Barrierefreies Bauen	42
Bezahlbarer Wohnraum	45
Sozialgerechter und barrierefreier ÖPNV	47
Soziale Infrastruktur	48
Sozialversicherungsrechtliches Beratungsangebot	50
Frauen	52
Gleichstellung von Frauen und Männern	52
Förderung von Frauen mit Behinderungen	53
Gewalt gegen Frauen stoppen	53
Familien und Kinder	54
Auswirkungen der Corona-Pandemie	54
Ausbau der Kindertagesbetreuung	56
Bildung und Teilhabe	58
Ehrenamt	60



Präambel

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen ist der größte Sozialverband in den Bundesländern Hessen und Thüringen. Er zählt derzeit so viele Mitglieder wie noch nie in seiner inzwischen mehr als 75-jährigen Geschichte – und das, obwohl die Maßnahmen von Bund und Ländern zum Infektionsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie von 2020 bis 2022 auch massive Auswirkungen auf die Arbeit des VdK Hessen-Thüringen hatten: Ende des Jahres 2022 gehörten dem Landesverband rund 289.000 Mitglieder an, zugleich erreichte der VdK in Thüringen eine Höchstmarke von 25.000 Mitgliedern.

Bundesweit macht sich unser Dachverband, der Sozialverband VdK Deutschland, für mehr als 2,1 Millionen Mitglieder stark. Er vertritt die Interessen aller Generationen in der Gesellschaft, insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und Pflegebedarf sowie von Rentnerinnen und Rentnern.

Die Gesetzgebung auf Bundesebene wird vom VdK Deutschland aktiv begleitet. Schwerpunkte dabei bilden der Kampf gegen Armut, Verbesserungen im Gesundheits- und Pflegesystem sowie der Abbau von Barrieren. Der VdK Deutschland nimmt erfolgreich Einfluss auf die sozialpolitischen Weichenstellungen im Bundestag.

Der Landesverband Hessen-Thüringen unterstützt die politische Arbeit des VdK-Bundesverbands in vielfältiger Weise. Im Mittelpunkt stehen jedoch vorrangig sozialpolitische Themen und Fragestellungen auf Landes- und nunmehr auch verstärkt auf Kommunalebene. Denn dort finden sich die in Bundestag und Bundesrat beschlossenen gesetzlichen Änderungen und Neuerungen wieder und berühren die Lebenswirklichkeit unserer Mitglieder unmittelbar.

Dazu stehen wir kontinuierlich in Kontakt mit Ministerien, Landtagsfraktionen, der Kommunalpolitik und anderen politischen Organisationen. Einen fairen und konstruktiven, aber vor allem kritischen und manchmal unbequemen Dialog mit der Politik zu führen – das sehen wir als unseren Auftrag an. Unser Leitbild ist dabei ein starker Sozialstaat, der niemanden zurücklässt und für jeden da ist. In diesem Sinne prüfen wir Gesetzesvorhaben und bringen uns im Rahmen wichtiger sozialpolitischer Entwicklungen aktiv ein.

Wir leben in einer Zeit, die von Krisen geprägt ist und die immer mehr Menschen in existenzielle Notlagen bringt. Dieser Forderungskatalog umfasst die aus Sicht des VdK derzeit dringlichsten sozialpolitischen Themen. Nur mit einer Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme können die wachsende Ungleichheit bei der Einkommensverteilung und die zunehmende Spaltung unserer Gesellschaft in Arm und Reich wirksam bekämpft werden. Deswegen erwarten wir, dass unsere Forderungen von den Verantwortlichen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Ihre Umsetzung werden wir genau im Blick behalten und ihnen – sofern notwendig – Nachdruck verleihen – denn von einer Stärkung des sozialen Zusammenhalts profitieren alle Bürgerinnen und Bürger!



Paul Weimann
Landesvorsitzender



Zusammenfassung: Das Wichtigste in 14 Punkten

Deutschland ist ein wohlhabendes Land, dennoch wächst auch hierzulande die Armut – bundesweit ebenso wie in Hessen und Thüringen. Immer mehr Menschen können die steigenden Kosten für Miete, Strom oder gesunde Lebensmittel nicht mehr bezahlen und sind auf staatliche Unterstützung angewiesen. Zugleich sorgt die zunehmende soziale Ungleichheit für eine Verstärkung der gesellschaftlichen Spaltung. In dieser Situation sind die Sicherung des sozialen Zusammenhalts sowie die bewusste Rückbesinnung auf das Sozialstaatsprinzip und die staatliche Daseinsvorsorge wichtiger denn je. Kommunen müssen sich ihrer Verantwortung für die Gestaltung einer sozialen Infrastruktur wieder stärker bewusst werden. Sie müssen eine aktive Rolle dabei übernehmen, im Rahmen der Daseinsfürsorge die Güter und Leistungen bereitzustellen, die Bürgerinnen und Bürger benötigen. Eine weitere Privatisierung öffentlicher Aufgaben sollte gestoppt werden und stattdessen – wo es möglich und sinnvoll ist – eine Kommunalisierung beziehungsweise Rekommunalisierung erfolgen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Kommunen finanziell entsprechend besser ausgestattet werden. Hierfür sind in erster Linie die Länder verantwortlich.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- 1. Pflegende Angehörige stärken:** Das bestehende Beratungsangebot muss dringend durch den Ausbau der Pflegestützpunkte sowie deren Umgestaltung zu Pflegekompetenzzentren verbessert werden. Die Beratung sollte als „aufsuchende Beratung“ erfolgen, mit dem Ziel einer stetigen Begleitung durch eine fachkundige Ansprechperson während der gesamten Pflegezeit. Zudem erforderlich ist die zügige Erweiterung der Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige, insbesondere in Form von mehr Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflegeplätzen. Darüber hinaus müssen vorhandene Angebote besser vernetzt werden. Eine integrierte Alten- und Pflegeplanung muss grundsätzlich eine verbindliche Aufgabe der Kommunen werden, die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind von den Ländern sicherzustellen.
- 2. Stationäre Pflege verbessern – zu bezahlbaren Kosten:** Das zum 1. Juli 2023 bundesweit in Kraft tretende neue Personalbemessungsverfahren zur bedarfsgerechten Personalausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen muss zügig umgesetzt werden. Die Länder müssen ihrer Verpflichtung zur Finanzierung der Investitionskosten nachkommen, die Vorhaltung von mehr Kurzzeitpflegeplätzen muss finanziert werden. Zudem muss der Mangel an Pflege- und Betreuungsplätzen für junge Menschen mit Pflegebedarf beseitigt werden.
- 3. Berufung von Pflegebevollmächtigten in den Bundesländern:** In jedem Bundesland und damit auch in Hessen und Thüringen sollten hauptamtliche Pflegebevollmächtigte als Interessenvertretung der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen sowie aller in der Pflege Tätigen eingesetzt werden.

- 4. Sicherstellung der medizinischen Versorgung vor allem im ländlichen Raum:**
Die Bedarfsplanung von Arztsitzen muss kleinteiliger und ausgeglichener erfolgen, ein entscheidender Aspekt muss die barrierefreie Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sein. Hausbesuchsangebote sind auszubauen. Der Aufbau nicht investorenbetriebener Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) ist voranzutreiben, zudem sollte das Recht von Kommunen zur Übernahme von MVZs weiter gestärkt werden. Der Einsatz von Gemeindepflegern und Gemeindepflegerinnen sollte erweitert und dauerhaft gefördert werden.
- 5. Fachkräftemangel in allen sozialen Berufen bekämpfen, insbesondere im Pflege- und Gesundheitsbereich:** Im Rahmen gezielter Programme müssen vor allem durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, des Personalschlüssels und der Bezahlung Fachkräfte gewonnen werden. Dabei ist insbesondere die Rückkehr von Fachkräften im Gesundheitswesen in ihren Beruf zu fördern.
- 6. Gewinnmaximierung im Pflege und Gesundheitsbereich einschränken:**
Die zunehmende Ökonomisierung im Gesundheits- und Pflegesektor insbesondere durch Private Equity Gesellschaften, die auch Medizinische Versorgungszentren umfasst, darf nicht weiter ungebremst voranschreiten. Im Vordergrund muss immer das Wohl der Patienten und Patientinnen und nicht die Gewinnmaximierung stehen. In diesem Sinne ist die Rekommunalisierung privatisierter Einrichtungen voranzutreiben. Dies betrifft auch Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser.
- 7. Inklusion in allen Lebensbereichen voranbringen:** Soziale Teilhabe muss als eine umfassende und gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Barrierefreiheit und eine inklusive Gestaltung in allen Bereichen des Alltagslebens wie Beruf, Schule, Kultur und Freizeit endlich umgesetzt werden.
- 8. Bezahlbaren Wohnraum schaffen:** Durch höhere Quoten für geförderten Wohnungsbau, Verlängerung der Sozialbindung und Ausbau der öffentlichen Förderung müssen deutlich mehr bezahlbare Wohnungen geschaffen werden. Außerdem müssen kommunale und landeseigene Wohnungsunternehmen verstärkt gefördert und das Umwandlungsverbot von Miet- in Eigentumswohnungen verlängert werden.
- 9. Bauen nur noch barrierefrei:** Durch Änderung der Bauordnungen in Hessen und Thüringen sollen Neubauten grundsätzlich nur noch barrierefrei errichtet werden können. Darüber hinaus ist eine angemessene Anzahl an rollstuhlgerechten Wohnungen und der Ausbau von Fördermöglichkeiten für den barrierefreien Umbau von bestehendem Wohnraum erforderlich. Die Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind massiv aufzustocken. Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen müssen grundsätzlich barrierefrei gestaltet werden. Dazu sind ebenfalls höhere Fördermittel notwendig.

- 10. Bezahlbaren und barrierefreien ÖPNV schaffen:** Der ÖPNV muss mit mehr Landesmitteln umfassend ausgebaut werden, insbesondere auf dem Land. Alle Bahnhöfe, Stationen und auch Bushaltestellen sind zügig barrierefrei zu gestalten. Zusätzlich erforderlich ist ein Sozialticket für einkommensschwache Personen, welches bundesweit gültig ist.
- 11. Gleichstellung von Männern und Frauen umsetzen:** Die Umsetzung gleicher Rechte für Männer und Frauen ist voranzutreiben. Dies betrifft unter anderem die Förderung der Entgeltgleichheit, aber auch die paritätische Besetzung von Vorstandspositionen – sowohl in der Wirtschaft, in Organisationen als auch auf ehrenamtlicher Ebene.
- 12. Bildungs- und Teilhabechancen stärken:** Alle Kinder und Jugendlichen müssen die gleichen Chancen auf Bildung haben. Dafür erforderlich sind ein flächendeckendes Betreuungs- und Bildungsangebot an den Schulen sowie erweiterte Hilfsangebote für die Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule, beim Wechsel auf höhere Schulen und nach dem Schulabschluss. Die Schulsozialarbeit ist auszubauen.
- 13. Armut bekämpfen:** Es bedarf umfassender Aktionspläne und Maßnahmenpakete zur Bekämpfung von Armut sowie einer besseren handlungsorientierten Sozialberichterstattung. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse von Gruppen zu berücksichtigen, die in hohem Maße von Armut betroffenen sind. Dazu gehören beispielsweise ältere Menschen, Langzeitarbeitslose und Alleinerziehende.
- 14. Stärkung des ehrenamtlichen Engagements:** Die Ausübung ehrenamtlicher Funktionen muss besser unterstützt und gefördert werden. In diesem Sinne sollte dringend eine Entbürokratisierung erfolgen, unter anderem in Hinblick auf versicherungs- und steuerrechtliche Regelungen. Außerdem notwendig sind verständliche Vorgaben und Informationen zum Ehrenamt.

Pflege

Im Zuge der demografischen Entwicklung wird es in den nächsten Jahrzehnten immer mehr pflegebedürftige Menschen geben. Ende 2021 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamts in Hessen 368.400 Pflegebedürftige, in Thüringen 166.453.

Für viele Pflegebedürftige – gerade auf dem Land – ist es sehr schwierig, einen ambulanten Pflegedienst, einen Lieferservice für fertig zubereitete Mahlzeiten oder Plätze für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu finden. Die Angebote reichen bei Weitem nicht aus. Es müssen zeitnah Lösungen gefunden werden. Unverzichtbar in diesem Sinne ist eine verbindliche Pflegestrukturplanung sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene, die Angebot und Nachfrage für die nächste Dekade aufzeigt. Pflege bildet einen zentralen Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge. Um den sich verstärkenden Pflegenotstand in Deutschland zu beseitigen, müssen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bereit sein, Pflege als öffentliche, gemeindenaher, vollständige Versorgung anzuerkennen, zu finanzieren und zu organisieren.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Landespflegepläne erstellen:** Die Länder sind dafür verantwortlich, eine pflegerische Versorgungsstruktur vorzuhalten. Hierfür ist eine zielorientierte Herangehensweise in Form von Landespflegeplänen erforderlich. Bundesländer wie Berlin und Baden-Württemberg haben bereits Landespflegepläne, auf deren Basis bedarfsgerechte Pflegestrukturen und eine verlässliche Bedarfsplanung entwickelt werden können. Ein solcher Plan soll bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote sowie – angelehnt an demografische Daten – den künftigen Bedarf darstellen. Er soll Entscheidungen darüber ermöglichen, wie die Pflegeinfrastruktur besser strukturiert und gegebenenfalls ausgebaut werden kann. In diesem Sinne ist der von der hessischen Landesregierung angekündigte Landespflegebericht 2023 ein Schritt in die richtige Richtung. Es darf aber nicht beim reinen Berichtswesen bleiben: Der Bericht muss zu einem Pflegeplan weiterentwickelt werden. Zur besseren Planung der Pflege braucht es außerdem ein eigenes Landespflegegesetz, das Ziele und Strategien klar formuliert. Auch in Thüringen fehlt der Landespflegeplan.
- **Stärkung der Rolle der Kommunen:** Der VdK begrüßt alle Maßnahmen, die zu einer weiteren Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege führen. Pflege muss stärker als kommunale Aufgabe verstanden werden, bei der die Kommune koordiniert, steuert und auch eigene Angebote vorhält. Mit dem Pflegestärkungsgesetz III sind richtige, aber noch nicht ausreichende Schritte erfolgt. Eine integrierte Alten- und Pflegeplanung muss generell eine verbindliche Aufgabe der Kommunen werden, und die entsprechend notwendigen finanziellen Ressourcen sind sicherzustellen. Erforderlich sind zudem konkrete Vorgaben für die Bedarfsplanung, zum Beispiel ein verbindlicher zeitlicher Aktualisierungszyklus und die Einrichtung regionaler Pflegeausschüsse, wie in § 8a III Sozialgesetzbuch (SGB) XI vorgesehen. Die im Auftrag des Landes Hessen erstellte Studie „Handlungsempfehlungen zur Altenhilfeplanung“ des Forschungsinstituts IGES von 2019 zeigt detailliert auf, welche Prozessschritte für eine integrierte Alten- und Pflegeplanung unerlässlich sind. Nach dem

Vorbild von Rheinland-Pfalz sollten auch Hessen und Thüringen Servicestellen für die kommunale Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung einrichten, die die Kommunen bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen. Langfristig sollten die Ergebnisse einer kommunalen Pflegestrukturplanung hinsichtlich einer möglichen Überbeziehungsweise Unterversorgung unmittelbar in die Zulassungsvoraussetzungen für neue Angebote eingehen und einen noch höheren Grad der Verbindlichkeit erhalten.

- **Strategien zum Umgang mit Demenz:** In Hessen und Thüringen müssen Strategien zum Umgang mit Demenz entwickelt beziehungsweise weiterentwickelt werden. Im Jahr 2021 erkrankten laut der Deutschen Alzheimer Gesellschaft in Hessen ca. 121.000 Menschen an Demenz, in Thüringen 50.800. Infolge des demografischen Wandels werden die Zahlen der Demenzkranken stark steigen. Dies stellt Pflegeeinrichtungen, aber auch Krankenhäuser, Ärzte und pflegende Angehörige vor große Herausforderungen. Um diesen zu begegnen zu können, bedarf es einer umfassenden Vorgehensweise.
- **Mehr Präventions- und Reha-Angebote zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit:** Der VdK sieht noch keinen Ansatz einer wirksamen Präventionsstrategie zur Verhinderung von Pflegebedürftigkeit. Es besteht aber dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen. Etabliert werden müssen flächendeckende Strategien zur Prävention und zur rehabilitativen Versorgung Hochbetagter. Neben dem Ausbau von niedrigschwelligen Sport- und Bewegungsangeboten sind vermehrt Präventions- und Reha-Angebote erforderlich. Baden-Württemberg etwa setzt auf das Projekt PromeTheus – Prävention für mehr Teilhabe im Alter. Das Trainingsprogramm speziell für ältere Menschen, die zu Hause leben, soll ihnen helfen, ihre körperlichen Fähigkeiten und ihre Selbstständigkeit so lange wie möglich zu erhalten. Ziel ist es, Pflegebedarf zu reduzieren oder zu verhindern sowie die soziale Teilhabe von Pflegebedürftigen zu verbessern.
- **Vereinfachung bestehender Leistungsansprüche:** Die aktuellen Regelungen und die Möglichkeiten, verschiedene Angebote zu kombinieren, sind äußerst komplex und für Laien schwer verständlich. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen brauchen leicht zu erfassende und einfach zu beantragende Leistungen. In diesem Sinne müssen die Leistungen zur Unterstützung und Entlastung Betroffener bei der häuslichen Pflege neu geordnet und vereinfacht werden. Das darf auf keinen Fall mit einer Leistungskürzung verbunden sein. In einem ersten Schritt sollten die Leistungen der Verhinderungs- sowie der Kurzzeitpflege zur Vereinfachung zusammengeführt werden. Langfristig sollte ein einheitliches Budget für alle Unterstützungsleistungen verfügbar sein, sodass pflegende Angehörige gemeinsam mit den Pflegebedürftigen unbürokratisch und flexibel die für sie passenden Hilfen auswählen können. Diese neu zu benennenden Leistungen sollten ohne die bisher geltende Wartezeit von sechs Monaten sofort in Anspruch genommen werden können, mit dem Ziel, einer Überlastung der Pflegeperson von Anfang an vorzubeugen. Zudem muss der medizinische Dienst die Anträge schneller bearbeiten, Pflegegutachten zügiger erstellen und Pflegegrade besser und bedarfsgerechter vergeben.
- **Einführung einer Pflegevollversicherung:** Der Sozialverband VdK fordert den Umbau der Pflegeversicherung hin zu einer Vollversicherung in Anlehnung an die gesetzliche Krankenversicherung. Nur so können die steigenden Eigenanteile von stationär versorgten

Pflegebedürftigen aufgefangen werden, aber auch die hohen Kosten in der häuslichen Pflege, die dafür sorgen, dass Pflegebedürftige hilfreiche Leistungen nicht in Anspruch nehmen und pflegende Angehörige in die Armut abrutschen. Die Pflegeversicherung muss also gewährleisten, dass Pflegebedürftigkeit nicht arm macht, sowie eine Unterversorgung aus Kostengründen verhindern. Der VdK fordert eine Pflegevollversicherung, die alle Pflegekosten abdeckt

Pflegenotstand und Nachwuchsmangel in der Pflege

Parallel zur steigenden Zahl von Pflegebedürftigen steigt der Bedarf an Pflegekräften. Nach Berechnungen des Barmer Pflegereports 2021 werden bis 2030 mindestens 12.000 zusätzliche Pflegekräfte allein in Hessen fehlen. Und dem Hessischen Pflegemonitor zufolge wird der Personalbedarf in der Altenpflege bis 2035 im Vergleich zu 2015 um 104 Prozent steigen. In Thüringen ist nach Angaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Jahr 2035 eine Aufstockung auf 40.300 Personen nötig – ein Plus von rund 34 Prozent im Vergleich zu 2015 –, um den Pflegebedarf zu decken. Ohne gezielte Maßnahmen droht sich der bereits bestehende Pflegenotstand in beiden Bundesländern weiter zu verschärfen. Eine Lösung für das Problem des Nachwuchsmangels im Pflegesektor zu finden, ist jetzt und künftig eine der zentralen sozialpolitischen Herausforderungen. Auch in Zukunft muss eine menschenwürdige und qualitativ hochwertige Pflege gewährleistet sein.

Mehr als ein Viertel der Menschen, die sich zunächst für den Pflegeberuf entscheiden, bricht die Ausbildung ab. Ein weiteres Viertel verlässt den Beruf in den ersten fünf Jahren nach Ausbildungsende. Die Fachkräfte kapitulieren damit vor dem Missverhältnis des eigenen Berufsethos und der Arbeitsrealität in der Pflege sowie vor den schlechten Arbeitsbedingungen. Eine bundesweite Studie der Arbeitnehmerkammer Bremen ergab, dass unter besseren Bedingungen 88 Prozent der aus dem Job ausgestiegenen Pflegekräfte bereit wären, in den Beruf zurückzukehren, und 70 Prozent der Teilzeitkräfte aufstocken würden.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Bessere Arbeitsbedingungen:** Für viele Pflegekräfte würden vor allem mehr Kollegen und Kolleginnen sowie mehr Zeit für die Pflege den Beruf attraktiver machen – also mehr Personal, ein verbesserter Personalschlüssel und verlässliche Arbeitszeiten.
- **Bessere Bezahlung und Aufstiegsmöglichkeiten:** Neben dem Gebot höherer Entgelte in der Pflege klafft seit Jahren eine deutliche Einkommenslücke zwischen der Kranken- und der Altenpflege. Diese gilt es zu schließen, um mehr Personal für die Altenpflege gewinnen zu können. Zudem müssen Pflegehilfskräfte mehr Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten erhalten.
- **Ausbildungskapazitäten steigern:** Die Ausbildungskapazitäten in der Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe müssen erhöht werden. Erforderlich ist außerdem eine stärkere Vernetzung der Ausbildungsträger sowie regionenübergreifende Ausbildungsverbände, um eine bessere Koordination der Ausbildung zu gewährleisten.



- **Ausbildungsoffensive in den Pflegeberufen:** Ziel einer entsprechenden, breit angelegten Kampagne muss es sein, den Pflegeberuf für Schulabgänger und Quereinsteiger attraktiver zu machen, um den zu erwartenden Mehrbedarf an Fachkräften decken zu können. Junge Menschen müssen für den Pflegeberuf interessiert werden, beispielsweise durch ein soziales Praktikum.

Stationäre Pflege

Ende 2021 waren in Hessen von insgesamt 368.400 pflegebedürftigen Menschen 55.800 dauerhaft vollstationär untergebracht. In Thüringen lebten zu dem Zeitpunkt von 166.453 Pflegebedürftigen 23.747 in Pflegeheimen.

- **Übernahme der Investitionskosten durch die Länder:** Die stetig steigenden Heimkosten überfordern immer mehr Menschen, die in Pflegeeinrichtungen leben. Einen Teil davon bilden die sogenannten Investitionskosten. Investitionskosten sind die Ausgaben eines Heimbetreibers für Anschaffungen von längerfristigen Gütern, z. B. das Gebäude oder die Ausstattung. Für die Planung und die finanzielle Förderung der Investitionskosten der Pflegeheime sind die Bundesländer zuständig. Die meisten Bundesländer kommen ihrer Verantwortung aber nicht ausreichend nach. Denn Investitionskosten, die nicht durch Bundesländer finanziert werden, können den Pflegebedürftigen von den Einrichtungen gesondert in Rechnung gestellt werden und überfordern immer mehr Betroffene. In Hessen lag der Eigenanteil am 1. Januar 2023 bei 2.335 Euro, in Thüringen bei 2.029 Euro. Nach Angaben des Bundesamts für Statistik war im Jahr 2021 nahezu jede und jeder Zweite auf Sozialhilfe angewiesen, um den Aufenthalt im Pflegeheim bezahlen zu können. Der Sozialverband VdK fordert, dass die Bundesländer ihrer Pflicht nachkommen und die Finanzierung der Investitionskosten übernehmen.
- **Gewinnmaximierung in der Pflege begrenzen:** Der Pflegesektor wird auch in Deutschland zunehmend interessanter für große Ketten und renditeorientierte Kapitalanlagegesellschaften (Private-Equity-Gesellschaften). Ihre Pflegeeinrichtungen stehen unter Gewindruck. Hohe Gewinne können zu einem Großteil nur durch Kosteneinsparungen beim Personal erzielt werden. Die Landesregierungen in Hessen und Thüringen werden aufgefordert, sich gegen eine weitere Ausbreitung von Private-Equity-Gesellschaften im Bereich der Pflegeeinrichtungen und (Intensiv-) Pflegedienste einzusetzen.
- **Verbesserung des Personalschlüssels in Alten- und Pflegeheimen:** Vom 1. Juli 2023 an gilt ein bundeseinheitlicher Personalschlüssel: Mit einem neuen Personalbemessungsverfahren wird dann der Personalbedarf jeder Einrichtung anhand der jeweiligen Bewohnerstruktur ermittelt. Demnach muss die Zahl der Pflegekräfte um gut ein Drittel, also 36 Prozent, erhöht werden – um mehr als 100.000 zusätzliche Pflegekräfte von jetzt 320.000 auf etwa 440.000. Allerdings sind weitere Schritte notwendig, um zu einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu gelangen. Der VdK fordert die Landesregierungen in Hessen und Thüringen auf, sich für die zügige Umsetzung einer bedarfsgerechten Personalausstattung einzusetzen.

- **Pflegeplätze für junge Menschen – junge Pflege stärken:** Laut dem aktuellen BARMER Pflegereport fehlen Tausende Betreuungsplätze für junge Pflegebedürftige sowohl in Pflegeheimen als auch in Wohngruppen. Dies betrifft sowohl Langzeit- als auch Kurzzeitpflegeplätze. Familien mit pflegebedürftigen Kindern müssen oft Jahre nach einem angemessenen Platz suchen. Das Angebot an Pflegeplätzen für junge Menschen und Kinder mit Pflegebedarf muss daher dringend ausgebaut werden. Zu beachten gilt: Die Bedürfnisse von jungen Pflegebedürftigen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht von denen älterer Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind.
- **Prüfergebnisse transparent veröffentlichen:** Die Bertelsmann Stiftung hat festgestellt, dass lediglich in den Bundesländern Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen die Prüfergebnisse der für die Heimaufsicht zuständigen Behörden so aufbereitet werden, dass sie allgemein verfügbar sind. In Hessen müssen die Prüfergebnisse zumindest durch die Pflegeheime selbst veröffentlicht werden. Allerdings sind diese Daten aktuell nur in den Einrichtungen direkt einsehbar und damit Verbrauchern und Verbraucherinnen nur eingeschränkt zugänglich. In Thüringen erfahren Pflegebedürftige und ihre Angehörigen den Angaben der Stiftung zufolge nichts darüber, ob in einem Heim zum Beispiel Personal fehlt oder schwerwiegende Mängel zu beanstanden sind. Auch welche Einrichtungen gut aufgestellt sind, ist für Interessierte laut der Bertelsmann-Analyse oft nicht nachzuvollziehen. Die für die Heimaufsicht zuständigen Behörden müssten diese Informationen jedoch für alle abrufbar publizieren.
- **Misstände in Pflegeheimen bekämpfen – “Pflege SOS” einrichten:** Auch wenn Misstände in der stationären Pflege schwer messbar sind, gehen einige Experten und Expertinnen aus Wissenschaft und Praxis davon aus, dass bis zu 20 Prozent der Bewohner in Pflegeheimen nicht adäquat versorgt werden. Laut dem 6. Pflege-Qualitätsbericht des Medizinischen Diensts des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) vom Dezember 2020 wurde bei 10,2 Prozent der Bewohner, die von freiheitseinschränkenden Maßnahmen betroffen waren, nicht regelmäßig überprüft, ob diese Maßnahmen weiterhin erforderlich waren oder ob geringfügigere Einschränkungen ausgereicht hätten. Bei 11,4 Prozent der Bewohner entsprach die Medikamentenversorgung laut Pflegedokumentation nicht den ärztlichen Anordnungen. Auch in Hessen und Thüringen gibt es immer wieder Berichte über massive Mängel in Pflegeeinrichtungen. Um einer mangelhaften Versorgung von Pflegebedürftigen vorzubeugen, müssen die behördlichen Kontrollen intensiviert werden. Aus Sicht des VdK sollte ein unabhängiges Frühwarnsystem eingerichtet werden, an das sich Pflegebedürftige, Angehörige und auch Pflegekräfte wenden können, um Misstände anzuzeigen. Eine entsprechende Beschwerdestelle muss eindeutig erkennbar sein, etwa nach dem Modell des “Pflege-SOS Bayern” des Bayerischen Landesamts für Pflege. Die Anlaufstelle hilft bei Problemen in Zusammenhang mit der stationären Versorgung in Pflegeeinrichtungen. Das Angebot ist kostenfrei, erfolgt in einem vertraulichen Rahmen und wird auf Wunsch anonym behandelt.
- **Stärkung der Mitwirkung in Pflegeeinrichtungen:** Das im Auftrag des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung erstellte Gutachten „Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Bewohner*innenvertretungen“ (Stand: Mai 2019) zeigt auch für Hessen notwendige Verbesserungen an. So sehen die hessischen Regelungen

etwa keine Bildung von eigenen Beiräten für alle Teile der Einrichtung vor. Diese Möglichkeit hat sich jedoch in der Praxis bewährt, etwa in Heimen, die in räumlich getrennten Bereichen pflegebedürftige und nicht pflegebedürftige Menschen aufnehmen. Die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner können entsprechend stark voneinander abweichen.

Gerade bei größeren Einrichtungen ist im Sinne einer effektiven Mitwirkung die Bildung von Beiräten sinnvoll, denn nur so ist die Nähe zu den Menschen in ihrem jeweiligen Wohnbereich gegeben. Der VdK Hessen-Thüringen regt darüber hinaus eine regelmäßige Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner zu den wichtigen Themen rund um den Alltag in den Einrichtungen an.

- **Mehr Kurzzeitpflegeplätze schaffen:** Es ist derzeit extrem schwierig, einen Kurzzeitpflegeplatz zu finden. Deswegen müssen Hessen und Thüringen ihrer Verpflichtung nachkommen und die Investitionskosten übernehmen, damit auch mehr Kurzzeitpflegeplätze eingerichtet werden können. Darüber hinaus sollten die Länder den Betrieb dieser Plätze fördern, sodass sie auch für die Kurzzeitpflege freigehalten werden können. Hierdurch würden die Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen von den mit der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen einhergehenden besonderen finanziellen Risiken entlastet und die Hemmnisse bei der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen würden abgebaut. Erforderlich ist es zudem, die Suche nach freien Plätzen für die Kurzzeitpflege durch den Ausbau von Apps und Internetplattformen zu erleichtern.

Häusliche Pflege

Über 80% der Pflegebedürftigen wurden im Dezember 2021 zu Hause versorgt. So leben in Thüringen rund 166.000 und in Hessen rund 368.000 Menschen zu Hause und werden häufig durch Angehörige gepflegt (Zahlen von Ende 2021). Diese Zahlen belegen die enorme Bedeutung der häuslichen Pflege. Umso alarmierender sind die zentralen Ergebnisse einer Umfrage, die der VdK Hessen-Thüringen im August 2020 zur Situation in der häuslichen Pflege durchgeführt hat. Rund 3.000 Personen haben im Rahmen der Befragung angegeben, was ihren Pflegealltag erschwert und welche Maßnahmen zu ihrer Unterstützung und Entlastung sinnvoll wären. Demnach besteht dringender Handlungs- und Verbesserungsbedarf insbesondere durch verstärkte Information und Beratung sowie mehr Unterstützungs- und Entlastungsangebote, auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Pflegepersonenzeit und Pflegepersonengeld analog zu Elternzeit und Elterngeld einführen:** Damit auch in Zukunft die Pflege zu Hause noch möglich ist, müssen pflegende Angehörige einen Rechtsanspruch auf teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit sowie einen finanziellen Ausgleich für den damit verbundenen Einkommensverlust erhalten. Nach dem vom VdK vorgeschlagenen Konzept der „Pflegepersonenzeit“ sollte ein Ausstieg aus dem Job für bis zu maximal drei Jahre möglich sein. Analog zum Elterngeld sollte eine



Lohnersatzleistung in Form eines neuen „Pflegepersonengelds“ dafür sorgen, dass die Pflege eines Angehörigen nicht arm macht. Die Bundesländer Hessen und Thüringen sind aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen.

- **Rechtssicherheit schaffen:** Um mehr Planungssicherheit bei der Gestaltung des Pflegealltags zu bekommen und Pflege und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können, brauchen pflegende Angehörige zudem einen Anspruch auf feste Tage für mobiles Arbeiten sowie auf flexible Arbeitszeiten.
- **Selbstverpflichtung von Arbeitgebern ausbauen:** Initiativen wie die hessische „Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ oder die Ausbildung der „Betrieblichen Pflegelotsen“ der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) müssen gestärkt und ausgebaut werden. Durch umfassende Kampagnen der Landesregierungen in Hessen und Thüringen müssen Arbeitgeber für die Situation von pflegenden Angehörigen sensibilisiert werden.

Ambulante Pflege

Ambulante Pflegedienste sind meist privatwirtschaftlich in Klein- oder Kleinstbetrieben organisierte Anbieter von Pflegeleistungen, die in einem festgelegten zeitlichen Rahmen in der vertrauten Umgebung des Pflegebedürftigen vorgenommen werden. Die Mitarbeitenden haben oft nicht genügend zeitliche Kapazitäten, da die auf die Minute getakteten Schichten keinen Raum für Unvorhergesehenes oder auch Gespräche lassen. In der Folge stehen die Pflegekräfte unter enormem Zeit- und Leistungsdruck.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Mehr Zeit für Pflegeleistungen:** Die Arbeitszeiten und Einsätze von ambulanten Pflegediensten müssen so ausgestaltet und entlohnt werden, dass ausreichend Zeit für die Pflege und zudem Raum für menschliche Zuwendung vorhanden ist. Dies würde den Pflegeberuf attraktiver machen, da viele Fachkräfte unter der stetigen Zeitnot leiden und ihren eigenen Ansprüchen und Vorstellungen von einer guten Pflege nicht gerecht werden können.
- **Verlässliche und zeitsparende Dienst- und Tourenplanung:** Gerade in größeren Städten raubt die Suche nach einem Parkplatz den ambulanten Pflegediensten wertvolle Zeit, die dann bei der Versorgung der Pflegebedürftigen oder der oft dringend benötigten persönlichen Zuwendung fehlt. Deswegen fordert der VdK ein möglichst flächendeckendes und unbürokratisches Sonderparkrecht für ambulante Dienste.



Pflegestützpunkte / Beratungs- und Unterstützungsangebote

Wenn ein Familienmitglied zum Pflegefall wird, stehen Pflegestützpunkte den mit der Situation oft überforderten Betroffenen und ihren Angehörigen wohnortnah beratend und unterstützend zur Seite. Der VdK hat dazu beigetragen, dass in Hessen inzwischen jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt über mindestens eine solche Anlaufstelle für Fragen rund um die Pflege verfügt. In Thüringen gibt es bislang lediglich fünf Pflegestützpunkte sowie das Pflegenetz Erfurt. Die bestehenden Beratungsstellen arbeiten häufig am Rande ihrer Kapazität – und die Nachfrage wird angesichts der wachsenden Zahl der Pflegebedürftigen stark steigen. Eine Erweiterung des Angebots muss deshalb zeitnah erfolgen.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Ausbau der hessischen Pflegestützpunkte:** In großen Landkreisen reicht ein Pflegestützpunkt nicht aus, um ein für alle Bürgerinnen und Bürger gut erreichbares Informations- und Beratungsangebot zu bilden. In einwohnerstarken Landkreisen ist daher die zeitliche beziehungsweise personelle Aufstockung der zentralen Pflegestützpunkte oder der Ausbau neuer Anlaufstellen (Zweigstellen) erforderlich. Das Angebot der Pflegestützpunkte sollte für alle Menschen zugänglich sein: Auch berufstätige Pfleger*innen müssen wohnortnah und außerhalb ihrer Arbeitszeit Hilfe finden können.
- **Aufbau neuer Pflegestützpunkte in ganz Thüringen:** Im Freistaat muss eine flächendeckende Ausweitung des Beratungsangebots schnellstmöglich vorgebracht werden. Hier sollten wie in Hessen jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt über mindestens einen Pflegestützpunkt verfügen.
- **Flächendeckender Ausbau von Pflegekompetenzzentren:** Bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebote müssen besser vernetzt und das vor Ort bestehende Angebot muss Hilfesuchenden in regionalen Koordinierungsstellen besser vermittelt werden. Hierbei sollte der Pflegestützpunkt eine zentrale Rolle spielen, um klare Zuständigkeiten zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden. Ein vielversprechender Ansatz ist der Ausbau der Pflegestützpunkte zu Pflegekompetenzzentren, wie er beispielsweise im Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen eines vom Land Hessen mitfinanzierten Modellprojektes erprobt wird. Hier werden Versorgungsangebote gebündelt: Information über ambulante und stationäre Angebote, Beratung zum Thema Wohnen und Barrierefreiheit, Selbsthilfeangebote, niedrigschwellige Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise Gemeindegewinnung, Nachbarschaftshilfen, Besuchsdienste oder Pflegebegleiterinnen und -begleiter. Die Modellprojekte müssen zeitnah ausgebaut und in die Fläche gebracht werden. Insbesondere in Thüringen sollte die schnelle Erweiterung sowie die Weiterentwicklung des Konzepts dringend vorangetrieben werden.
- **Kontinuierliche Beratung:** Neben einer wohnortnahen und niedrigschwelligeren Erstberatung zu Beginn der Pflege bedarf es einer kontinuierlichen Beratung durch die gesamte Pflegezeit. Pflegeberatung muss noch stärker als eine begleitende und prozesshafte Aufgabe verstanden werden, um das von den Betroffenen als gravierend wahrgenommene Beratungsdefizit auszugleichen. In diesem Sinne sollten die Beratungen nicht nur abgerufen

werden können, sondern in festgelegten zeitlichen Abständen von den jeweiligen Pflegeberatern angeboten werden. Ziel muss es sein, allen Pflegenden, die Unterstützung benötigen, eine beratende Person zur Seite zu stellen, die alle verfügbaren Hilfeleistungen aktiv begleitet und koordiniert. So hat der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung das Konzept der „Pflege Ko-Piloten“ vorgeschlagen. Diese sollen Pflegenden als dauerhafte und vertrauensvolle Ansprechpartner während der Pflegezeit zur Seite stehen und als separater Leistungsanspruch für die häusliche Pflege ausgestaltet sein – sowohl bei der Inanspruchnahme von Pflegegeld als auch von Sachleistungen.

Mehr Unterstützungs- und Entlastungsangebote schaffen

Nach der bereits erwähnten Umfrage des VdK Hessen-Thüringen „Pflegende Angehörige besser unterstützen! Umfrage zur häuslichen Pflege“ sind einem knappen Drittel der Befragten fast die Hälfte der entlastenden Angebote für pflegende Angehörige gänzlich unbekannt. Wenn sie bekannt sind, sind entsprechende Angebote oftmals vor Ort nicht vorhanden und können daher nicht in Anspruch genommen werden. Dies führt dazu, dass selbst in Fällen besonders anspruchsvoller häuslicher Pflege (zum Beispiel bei einem Pflegegrad der/des zu pflegenden Angehörigen von 4 oder 5) bestehende Möglichkeiten zur Entlastung äußerst zurückhaltend wahrgenommen werden. Auch sollte verstärkt über den Entlastungsbetrag von aktuell 125 Euro im Monat informiert werden: Nicht einmal die Hälfte aller Betroffenen (etwa 46 Prozent) nutzt den Entlastungsbetrag. Mehr als einem Drittel (32,4 Prozent) ist die Leistung vollkommen unbekannt. Und ein gutes Viertel (21,7 Prozent) findet vor Ort keine Angebote dazu. Es muss also besser über die Einsatzmöglichkeiten des Entlastungsbetrages beraten werden. Nicht zuletzt gilt es, die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen aufzugreifen, die die VdK-Analyse offenbart hat: Unterstützung wünschen sich pflegende Angehörige demnach vor allem bei der Haushaltsführung, bei der Betreuung der zu pflegenden Personen und durch kontinuierliche Begleitung und Beratung.

- **Bedarfsgerechter Ausbau von Angeboten:** Vor Ort muss eine umfassende Analyse des konkreten Bedarfs und ein systematischer Ausbau von Entlastungs- und Unterstützungsangeboten erfolgen. Dazu gehören Angehörigen- und Selbsthilfegruppen, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, Tages-, Kurzzeit-, Urlaubs- und Verhinderungspflegeplätze sowie betreuter Urlaub und betreute Kuren für Pflegebedürftige zusammen mit ihren Angehörigen. Gerade im ländlichen Raum muss der Ausbau von Tagespflegeplätzen gefördert werden.
- **Bessere Vernetzung bestehender Angebote und Beratungen:** Eine bessere Vernetzung von Anbietern und Beratungsstellen würde es einfacher machen, Hilfesuchenden einen umfassenden Überblick über die vor Ort verfügbaren Angebote zu vermitteln. Auch können sich so pflegende Angehörige schneller über bestehende Entlastungsmöglichkeiten informieren.

Pflegebedürftige Menschen vor Hitze schützen

Vor allem ältere Menschen leiden unter den auch in Deutschland zunehmend heißen Sommern. Ihr Herz-Kreislauf-System ist bereits geschwächt, oft nehmen Ältere zudem Medikamente, die den Körper entwässern und so das Dehydrieren bei Hitze beschleunigen. Das Institute of Global Health schätzt, dass bei der Hitzewelle im Jahr 2018 20.000 Senioren und Seniorinnen in Deutschland an den Folgen der Hitze gestorben sind. Auch nach dem Hessischen Hitzeschutzplan (Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025) gelten kranke und pflegebedürftige Personen als besonders verletzlich. In Thüringen fehlt bisher ein Hitzeschutzplan.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Spezielle Hitzeschutzpläne für Hochbetagte und Pflegebedürftige:** Ambulante Pflegedienste müssen zu Hause lebende Pflegebedürftige an Hitzetagen gezielt aufsuchen. Altenheime müssen gesetzlich verpflichtet werden, Vorkehrungen gegen Sommerhitze zu treffen. Dazu zählt die Ausrüstung der Einrichtungen mit Klimaanlage, wobei klimafreundliche Varianten gewählt werden sollten. Außerdem ist in Städten die Einrichtung von Kühlräumen notwendig. Pflegenden Angehörigen brauchen passgenaue Informationen und auf ihren Bedarf zugeschnittenen Rat, um solch eine äußerst schwierige Situation bewältigen zu können. Als darüber hinaus erforderlich sieht der VdK eine finanzielle Entlastung der Hilfebedürftigen beim Erwerb von technischen Hilfsmitteln zur Kühlung an.
- **Ausbau von flächendeckenden Unterstützungsangeboten:** Ein gutes Beispiel ist das „Hitzetelefon Sonnenschirm“ des Gesundheitsamts Region Kassel. Das Angebot richtet sich an die ältere Bevölkerung der Stadt und im Landkreis Kassel, die telefonisch vor drohenden Belastungen bei Hitzewarnungen des Deutschen Wetterdienstes informiert werden möchten. Neben dem Hinweis auf die bevorstehende Hitze gibt das Hitzetelefon-Team bei Bedarf allgemeine Tipps, wie sich ältere Menschen vor einer zu großen Hitzebelastung schützen können. Während des Gesprächs achten die ehrenamtlichen Ansprechpersonen des Hitzetelefons außerdem auf Hinweise einer gesundheitlichen Beeinträchtigung und verständigen bei Bedarf den zuständigen Hausarzt.
- **Qualitätssiegel „Klimaangepasste Pflege“ einführen:** Pflegedienste müssen vor allem in ländlichen Regionen darin geschult werden, die Versorgung von Pflegebedürftigen angepasst an die klimatischen Bedingungen durchzuführen. Ein Qualitätssiegel – zum Beispiel das von der Universität Kassel und der Hochschule Fulda entwickelte Siegel „Klimaangepasste Pflege“ – kann dazu beitragen, dass erkennbar wird, welche Pflegedienste durch fachliche Schulung klimabedingte Risiken für Pflegebedürftige erkennen und berücksichtigen. Das Klimasiegel sollte in die Fläche gebracht werden.

Pflegebevollmächtigte

Pflege und Pflegebedürftigkeit werden auch in Zukunft ein zentrales Thema der Sozialpolitik bleiben. Ein Schritt in die richtige Richtung war daher die Schaffung des Amtes des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung. Der Amtsträger hat die Bedürfnisse und Interessen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sowie aller im Pflegesektor Beschäftigten im Blick, setzt sich unter anderem für die Umsetzung der Qualitätssicherung und für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege ein. An allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben mit Bezug zur Pflege ist der Pflegebevollmächtigte beteiligt.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Berufung von Pflegebevollmächtigten in allen Bundesländern:** In jedem Bundesland und damit auch in Hessen und Thüringen sollten hauptamtliche Pflegebevollmächtigte als Interessenvertretung der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen sowie aller in der Pflege Tätigen eingesetzt werden.



Gesundheit

Die gesundheitliche Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger in Hessen und Thüringen wie in ganz Deutschland jetzt und in Zukunft sicherzustellen, stellt eine besondere Herausforderung dar – vor allem in ländlichen Gebieten. Um dauerhaft eine wohnortnahe medizinische Betreuung in guter Qualität für die gesamte Bevölkerung gewährleisten zu können, müssen entsprechende Maßnahmen schon heute geplant und zeitnah umgesetzt werden.

Wohnortnahe Gesundheitsversorgung überall ermöglichen

Bis 2030 werden nach einer Schätzung der Kassenärztlichen Vereinigung etwa 60 Prozent der Hausärzte in Hessen in den Ruhestand gehen. In Thüringen sind aktuell mehr als 50 Prozent der Hausärzte älter als 55 Jahre. Die regional unterschiedliche Beurteilung der Gesundheitsversorgung steht nach wie vor stark in Relation zur jeweiligen Bevölkerungsdichte: Weniger dicht besiedelte Gebiete (beispielsweise in Nordhessen oder Nordthüringen) schneiden schlechter ab als dichter besiedelte Gegenden (Südhessen oder Ostthüringen). Die ärztliche Versorgung muss aber auch in ländlichen Regionen langfristig sichergestellt werden.

Vor allem viele der aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidenden Allgemeinmediziner auf dem Land haben Schwierigkeiten, ihre Praxen an junge Kolleginnen oder Kollegen zu übergeben, weil sich diese lieber in Ballungsgebieten niederlassen. Wird das sich daraus ergebende Nachfolgeproblem nicht gelöst, ist ein zunehmender Leerstand von Praxen zu befürchten. Unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich eine ausgewogene Verteilung von Arztsitzen jedoch nicht oder nur annähernd erreichen. Verschärft wird der drohende Ärztemangel außerdem infolge der zu erwartenden demografischen Entwicklung: Mit der Zahl der älteren Menschen steigt auch der Bedarf an ärztlicher Betreuung. Die Politik muss umgehend handeln, um eine medizinische Unterversorgung insbesondere der Menschen auf dem Land zu verhindern. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und der dafür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Ausgewogene Verteilung von Arztsitzen:** Eine ausgewogene Verteilung von Arztsitzen ist wichtig, um auch auf dem Land und in entlegenen Gebieten Lücken in der Gesundheitsversorgung zu vermeiden und Patienten lange Wege zum Arzt zu ersparen. Die geltende Bedarfsplanung bildet den Bedarf einer optimalen ärztlichen Versorgung in einer Region nicht mehr ab, da die Betrachtungsräume zu groß sind. Die Bedarfsplanung muss geändert werden und den tatsächlichen Bedarf gerade in ländlichen Regionen besser abbilden. Auch in den Städten muss die Planung kleinteiliger sein, damit in allen Vierteln Praxen vorhanden sind und nicht nur in von Wohlstand geprägten Gegenden. Vorrangig muss gewährleistet sein, dass Ärzte wohnortnah verfügbar sind. Entscheidend muss hierbei die Erreichbarkeit mit einem barrierefrei ausgestalteten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sein.

- **Auf- und Ausbau Medizinischer Versorgungszentren:** Durch die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) können Lücken in der haus- und fachärztlichen Versorgung vermieden werden. So können unbesetzte Arztsitze von der Kassenärztlichen Vereinigung erworben und zu interessanten Arbeitsbedingungen angeboten worden. Die Vorteile eines MVZ bestehen unter anderem in der Interdisziplinarität sowie der Möglichkeit, Zweigpraxen in Regionen zu eröffnen, wo eine ärztliche Unterversorgung droht. Zudem wünschen sich junge Ärztinnen und Ärzte zunehmend eine Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis, was die Attraktivität des Arztberufs auch in ländlichen Regionen fördert. Privatisierungstendenzen und der Monopolisierung der Versorgungslandschaft durch flächendeckende MVZ-Gründungen von privaten Investoren muss entgegengewirkt werden.
- **Medizinische Versorgungszentren auch in kommunaler Trägerschaft:** Sofern sich vor Ort keine Lösungen zur Sicherstellung aufzeigen, sollten die Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis außerhalb der Mittelzentren bei der Nachbesetzung von Arztpraxen und gegebenenfalls bei der Gründung von barrierefreien Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) unterstützen. Findet sich kein privatwirtschaftlicher Akteur, sollten die Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis von ihrem Recht Gebrauch machen und ein MVZ in kommunaler Trägerschaft gründen. Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) ist auch den Kommunen die Möglichkeit eröffnet worden, MVZs zu gründen. Positive Erfahrungen mit kommunalen MVZs wurden beispielsweise im Vogelsbergkreis, im Landkreis Darmstadt-Dieburg oder in der nordhessischen Gemeinde Schwarzenborn (Schwalm-Eder-Kreis) gemacht. Das Recht von Kommunen zur Übernahme von MVZs sollte weiter gestärkt werden.
- **Regionale Vermittlungsprogramme:** Neben MVZs sind regionale Programme zur Begleitung und Förderung von jungen Ärztinnen und Ärzten insbesondere im Bereich der Allgemeinmedizin aufzubauen. Landkreise können hier durch Vermittlungsangebote und Hospitationsmöglichkeiten selbst aktiv werden, wie die positiven Erfahrungen mit der Hausarztakademie im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, dem Projekt "Landarzt werden" in Waldeck-Frankenberg oder die Hausarztinitiative im Landkreis Gotha zeigen.
- **Landarztzuschlag erhöhen:** Die Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum wird sowohl in Hessen als auch in Thüringen gefördert. Die Förderprogramme müssen aufrechterhalten und ausgebaut werden. Zudem muss der Landarztzuschlag erhöht werden.
- **Regeln zur Wirtschaftlichkeitsprüfung bei der Verordnung von Arzneimitteln verbessern:** Drohende Regressforderungen halten viele junge Mediziner davon ab, sich im ländlichen Bereich mit einer erhöhten Anzahl älterer Menschen, die mehr Medikamente benötigen, niederzulassen. Die Budgetierung der Arzneimittelkosten von Hausärzten durch die Kassenärztlichen Vereinigungen bei teuren Medikamenten – wie beispielsweise zur Behandlung von Parkinson – stellt im Übrigen auch eine hohe und vermeidbare Mehrbelastung der schwerkranken und oft nicht mobilen Patienten dar, die auch nach gut eingestellter Dauermedikation oftmals lediglich zur Verschreibung ihrer Medikamente ihren Facharzt in der Stadt aufsuchen müssen. Patientinnen und Patienten müssen die Medikamente bekommen, die sie benötigen – ohne dass ihrem Arzt der Regress droht.

- **Ausbau der Hausbesuchsangebote:** Obwohl die Zahl der Pflegebedürftigen steigt, finden immer weniger ärztliche Hausbesuche statt. Deswegen müssen die Besuche von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten bei ihren Patienten besser entlohnt werden und dürfen nicht zu Regressen führen. Insbesondere auf dem Land müssen Hausbesuche besser in die ärztliche Versorgung integriert werden. MVZs können hierfür die personellen Rahmenbedingungen bieten.
- **Ausweitung der nichtärztlichen Versorgung in Thüringen durch erfahrene Fachkräfte:** Versorgungsassistenten in der Hausarztpraxis (VERAH) und Nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa) sind medizinische Fachangestellte, die sich im Rahmen einer Initiative des Deutschen Hausärzterverbands fortgebildet haben, um Hausärzte auch bei hoch qualifizierten Tätigkeiten zu entlasten. Die AOK Plus hat mit dem Thüringer Hausärzterverband und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vereinbart, dass diese speziell ausgebildeten Fachkräfte bei ihren Versicherten Hausbesuche machen und Aufgaben wie Blutentnahme, Wundversorgung und Messung des Blutzuckerspiegels übernehmen. Aus Sicht des VdK sollte dieses Programm ausgeweitet werden und in Thüringen allen Versicherten zugutekommen.
- **Entlastung der Hausärzte durch Gemeindepflegerinnen und -pfleger in Hessen:** Um Ärzte in ländlichen Regionen zu entlasten, können Gemeindepfleger und -pflegerinnen (früher: Gemeindeschwestern) im Rahmen von Hausbesuchen einen Teil der medizinischen Versorgung übernehmen, etwa nicht-ärztliche Aufgaben wie die Kontrolle von Blutdruck und Blutwerten sowie deren digitale Übermittlung an den Arzt, Wundversorgung und Medikamentengabe vor Ort. In ganz Hessen gibt es derzeit zwischen 30 und 40 Gemeindepfleger und -pflegerinnen. Das Land Hessen fördert deren Einstellung bei Kommunen, Praxen und MVZs. Eine Fortsetzung des Programms erfolgt derzeit unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsgesetzgeber zum Förderprogramm. Der Einsatz von Gemeindeschwestern in Hessen sollte weiter verstärkt und die Förderung entfristet werden.
- **Einsatz von mobilen Hausarztpraxen (Medibus):** Um die medizinische Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität auch in Gebieten mit schlechter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten, ist der Einsatz von „Medibussen“, die als mobile Hausarztpraxen entlegene Ortschaften aufsuchen, auszudehnen. In Nordhessen beispielsweise wird ein „Medibus“ bereits eingesetzt. Solche Busse sollten in Hessen und Thüringen bei Bedarf in allen Regionen genutzt werden, um die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Allerdings können sie weder den Hausarzt vor Ort ersetzen noch das Problem des Hausarztmangels dauerhaft lösen.
- **Mehr Medizinstudienplätze in Hessen und Thüringen:** Im Fachbereich Medizin müssen mehr Studienplätze geschaffen werden. Bei der Vergabe darf es nicht vornehmlich auf den Notendurchschnitt ankommen, sondern es müssen auch andere Kriterien entscheidend sein, etwa die persönliche Eignung für den Beruf des Arztes einschließlich vorheriger Berufserfahrung. Die 2022 in Hessen eingeführte „Landarztquote“ ist ein Schritt in die richtige Richtung. Auch in Thüringen sollte die geplante Haus- und Landarztquote endlich eingeführt werden.

- **Bessere Versorgung von Kindern und Jugendlichen:** Die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen muss auch in Hessen und Thüringen dringend verbessert werden. So gaben in einer Umfrage des Verbands der Kinder- und Jugendärzte in Hessen 92 Prozent der befragten Praxen an, die Arbeitsbelastung habe enorm zugenommen, 85 Prozent haben demnach Anfragen von Patienten und Patientinnen ablehnen müssen. Laut der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin gibt es bundesweit für die stationäre Behandlung von Kindern nur noch halb so viele Betten wie vor 30 Jahren. Diese Entwicklung muss gestoppt werden. Notwendig sind dazu mehr Investitionsmittel durch die Länder und zudem die Übernahme der Grundfinanzierung von Kinderkliniken.
- **Telemedizinische Angebote ausbauen:** Telemedizinische Leistungen – zum Beispiel Online-Videosprechstunden oder Videokonferenzen zur Konsultation eines entfernt praktizierenden Spezialisten (Telekonsil) – können ärztliche Angebote ergänzen. Wartezeiten auf einen Termin bei Fachärztinnen/Fachärzten lassen sich so verkürzen, den Patienten bleiben unter Umständen weite Wege zur nächsten Arztpraxis bei zugleich unzureichender Infrastruktur erspart. Der Dialog zwischen Medizinern und Patienten sowie eine persönliche medizinische Betreuung lässt sich durch die Technik aber auf keinen Fall ersetzen. Zudem muss die Nutzung den Versicherten freigestellt sein. Ausgebaut und flächendeckend eingeführt werden sollte ein ärztlicher Telefonnotdienst, der Sanitätern medizinisch-fachliche Unterstützung bei den Rettungsfahrten bietet.

Die Zukunft der Gesundheitsberufe

Infolge der demografischen Entwicklung nimmt der Bedarf an Fachkräften im Gesundheitssektor derzeit zu und wird in den nächsten Jahrzehnten drastisch steigen.

Dem aktuellen Hessischen Pflegemonitor zufolge werden 2035 im Vergleich zu 2015 zusätzlich mehr als 11.000 Fachkräfte im Gesundheitswesen benötigt. Hinzu kommen mehr als 9.900 Fachkräfte, die in dem Zeitraum altersbedingt ersetzt werden müssen. In Thüringen müssen laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bis 2035 etwa 28.200 Stellen in der Pflegebranche wieder besetzt oder neu geschaffen werden.

In diesen alarmierenden Zahlen sind die in Gesundheitsberufen Tätigen – wie beispielsweise Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen – nicht berücksichtigt, die wegen niedriger Löhne, schlechter Arbeitsbedingungen, permanenter Überlastung und hoher Kosten für unabdingbare Fortbildungen den Beruf aufgeben und die Branche wechseln.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Zuschüsse für Fort- und Weiterbildungen:** Im Gesundheitswesen Tätige, die sich weiterqualifizieren möchten, müssen dazu tief in die Tasche greifen. Die oft geringe Vergütung neu erlernter Behandlungsmethoden durch die Krankenkasse steht dazu in keinem Verhältnis. Um dieser Pflicht nachkommen und weiterhin Gesundheitsleistungen auf aktuellem Stand anbieten zu können, sollten Therapeuten Zuschüsse für die Fort- und Weiterbildung erhalten. Auch selbstständige Therapeuten müssen Anspruch auf Bildungsgutscheine und andere Landeszuschüsse haben.
- **Sicherstellung der Versorgung auf dem Land:** Gerade auf dem Land gibt es immer weniger Heilmittelerbringer. Auf einen Termin müssen Patienten oft lange warten. Hausbesuche werden immer seltener durchgeführt, nicht zuletzt wegen der dafür festgelegten niedrigen Pauschale. Diese Pauschale muss dringend angehoben werden, damit auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität die benötigte therapeutische Behandlung bekommen können. Zudem braucht es auch hier eine kleinteiligere Bedarfsplanung, beispielsweise bei den Psychotherapeuten.
- **Aufnahme weiterer Gesundheitsberufe in den Hessischen Pflegemonitor:** Um den künftigen Bedarf an Fachkräften verlässlich ermitteln zu können, sollten weitere Gesundheitsberufe in den Katalog des Hessischen Pflegemonitors aufgenommen werden. Dazu gehören beispielsweise Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen und Hebammen.
- **Bessere Koordination und Vernetzung der Gesundheitsversorgung:** Die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen müssen ausgebaut und verstärkt werden. Auch eine sektorübergreifende Versorgung ist dabei mit einzubeziehen. Die Koordination vor Ort muss zügig verbessert und gefördert werden.

Barrierefreie Gesundheitseinrichtungen

Barrierefreiheit ist eine zentrale Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des Lebens, im Gesundheitswesen aber noch nicht umfassend umgesetzt. So sind aktuell nicht alle Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Einrichtungen und Versorgungszentren barrierefrei zugänglich. Dies schränkt Menschen mit Behinderungen bei der Wahl ihres Arztes stark ein. Zudem erschwert eine nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen ausgerichtete Ausstattung von Gesundheitseinrichtungen nicht nur die Versorgung von Patienten mit Handicap, sondern zum Beispiel auch die ärztliche Betreuung älterer Menschen. So fehlt es in vielen Einrichtungen – neben Arztpraxen auch Krankenhäusern oder Seniorenheimen – an notwendigen Hilfen für Menschen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen. Kommunen stehen deshalb in der Pflicht, Barrieren schnellstmöglich zu beseitigen. In unserem Nachbarland Österreich müssen öffentlich verfügbare Dienstleistungen barrierefrei erreichbar sein – also neben Arztpraxen beispielsweise auch Geschäfte und Restaurants.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Gesetzliche Vorgaben umsetzen:** Die Kommunen sind aufgefordert, alle gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit im Planungs- und Genehmigungsrecht strikt zu beachten.
- **Umfassende Förderprogramme für barrierefreie Gesundheitseinrichtungen:** Die bisherige Förderung barrierefreier Arztpraxen lediglich in einigen Regionen in Hessen und Thüringen ist nicht ausreichend. Die Fördergelder müssen deutlich angehoben und die Förderung muss flächendeckend ausgeweitet werden. Hierfür müssen spezielle Förderprogramme beispielsweise bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingerichtet werden.

Stationäre Versorgung verbessern

Die Krankenhausplanung in Hessen und Thüringen weist wie in ganz Deutschland strukturelle Defizite auf, in der Folge sind Über-, Unter und Fehlversorgung entstanden. Dies macht eine grundlegende Reform erforderlich, die eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung auch in Zukunft gewährleistet. Alle Patientinnen und Patienten müssen im Notfall und bei planbaren Krankenhausaufenthalten Krankenhäuser mit der besten Qualität mit angemessenem Aufwand erreichen können. Zudem braucht es ausreichend Personal in den Krankenhäusern. Seit Einführung der Fallpauschalen wurden zahlreiche Pflegestellen in den Krankenhäusern gestrichen, da sich Gewinn vor allem darüber erreichen lässt, wenn viele teure Behandlungen mit möglichst wenig Personal durchgeführt werden.

Im europäischen Vergleich belegt Deutschland bei der Patientenversorgung leider einen der hinteren Plätze. Während in der Schweiz eine Pflegefachkraft im Durchschnitt nur acht Patientinnen und Patienten zu versorgen hat, sind es in Deutschland 13. In den Niederlanden sind es hingegen lediglich sieben. In Deutschland müssen Fachkräfte also fast doppelt so viele Patienten versorgen. Dies verstärkt die Belastung des Pflegepersonals und kann sich damit negativ auf die Versorgungsqualität auswirken.



Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Krankenhausplanung weiterentwickeln:** Im stationären Sektor sind Strukturreformen erforderlich, bundesweit ebenso wie in Hessen und Thüringen. Die Krankenhäuser konkurrieren um immer knapper werdende finanzielle und personelle Ressourcen. Dies verschlechtert die wirtschaftliche Situation vor allem kleiner Krankenhäuser. Einen Lösungsansatz stellt ein Stufenmodell dar, das die Kliniken drei Versorgungsstufen zuordnet (Basis-, Spezial und Maximalversorgung). Für die Weiterentwicklung der Krankenhausstrukturen ist in diesem Sinne die Etablierung eines aufeinander aufbauenden und abgestimmten Versorgungsangebotes mit einer flächendeckenden Grundversorgung einerseits und einem leistungsfähigen Netz aus hochspezialisierten Maximalversorgern an ausgewählten Standorten andererseits erforderlich. Der Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung kommt dabei eine besondere Rolle zu. Zahl und Verteilung der Krankenhäuser sollten sich nach der guten Erreichbarkeit für Notfälle und einfache Behandlungen sowie nach der Expertise für komplexe Behandlungen richten. Eine Rekommunalisierung von zuvor privatisierten Einrichtungen ist, wo möglich und nötig, anzustreben.
- **Investitionsmittel erhöhen:** Ausreichende Investitionsmittel sind die Grundlage für die Zukunftsfähigkeit der Krankenhäuser. Die Bundesländer kommen ihrer Verpflichtung zu einer auskömmlichen Finanzierung der Kliniken aber nicht nach und wälzen diese auf die Kommunen ab. Hessen und Thüringen müssen ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen und die Investitionsmittel drastisch erhöhen.
- **Personaluntergrenzen einführen und kontrollieren:** Seit dem 1. Februar 2021 gelten zwar Pflegepersonaluntergrenzen in den Bereichen: Intensivmedizin und Pädiatrische Intensivmedizin, Geriatrie, Innere Medizin und Kardiologie, allgemeine Chirurgie und Unfallchirurgie, Herzchirurgie, Neurologie, Neurologische Frührehabilitation, Neurologische Schlaganfalleinheit sowie Pädiatrie. Personalmindeststandards müssen jedoch auf alle medizinischen Versorgungsbereiche ausgedehnt werden. Erforderlich ist, dass entsprechende Kontrollen durchgeführt und Sanktionen verhängt werden, wenn ein Krankenhaus die gesetzlichen Vorgaben nicht einhält. Ziel muss eine verbesserte medizinische Betreuung und damit eine spürbare Erhöhung der Patientensicherheit sein.
- **Sektorenübergreifendes Entlassmanagement stärken:** Ein zentrales Problem des Gesundheitswesens in Deutschland ist die strenge Trennung zwischen Prävention, ambulanter und stationärer Versorgung, Rehabilitation und Pflege sowie zwischen ärztlichen und nichtärztlichen Berufsgruppen. Es bedarf einer Stärkung des sektorenübergreifendes Entlassmanagements und einer guten sektorenübergreifenden Versorgung, die den Patienten mit seinem individuellen Hilfebedarf in den Mittelpunkt rückt und interdisziplinäre Lösungen anbietet. Vorbildliche Lösungen bieten zum Beispiel die Hamburger Gesundheitskioske oder die sogenannten Patientenorientierten Zentren zur Primär- und Langzeitversorgung (PORT). Mit diesem Programm fördert die Robert Bosch Stiftung die Weiterentwicklung und Einführung von lokalen, inhaltlich umfassenden und exzellenten Gesundheitszentren in Deutschland, die die Primär- und Langzeitversorgung in einer Region abdecken.

- **Stärkung der Beteiligungsrechte für Patientinnenvertreterinnen und -vertreter:** Patientenvertreterinnen und -vertreter müssen auf Landesebene gestärkt werden, um sich angemessen in die Gremienarbeit einbringen zu können. Dazu gehört neben organisatorischer und personeller Unterstützung auch die dauerhafte Förderung der Qualifizierung und der Expertise für die patientenorientierte Analyse und Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- **Aufbau demenzsensibler Krankenhäuser:** Krankenhäuser werden mit der Versorgung demenziell erkrankter Menschen zunehmend vor große Herausforderungen gestellt. Häufig fehlt es dem Pflegepersonal und dem Pflegehilfpersonal an Wissen und an Erfahrung im Umgang mit Demenzkranken. Angesichts der starken Zunahme demenzieller Erkrankungen – auch im Zuge der demografischen Entwicklung – ist aber in Zukunft mit immer mehr betroffenen Patienten auch auf nicht geriatrischen Stationen zu rechnen. Der erhöhte Betreuungsbedarf muss sich in den Personalschlüsseln der Kliniken widerspiegeln. Zudem muss der Entwicklung im Rahmen der Ausbildung aller im Gesundheitsbereich Tätigen Rechnung getragen werden. Dies gilt im Besonderen bei der Ausbildung von Krankenpflegehelfern.
- **Privatisierung und Gewinnmaximierung im Gesundheitswesen verhindern:** Bis 1985 war es gesetzlich nicht erlaubt, mit Krankenhäusern Gewinne zu erzielen. Seit der Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz ist die Krankenhausförderung bundesrechtlich nur in den Grundzügen geregelt und der Anteil privater Krankenhausketten am Markt wächst. So waren 1991 lediglich 14,8 Prozent aller Krankenhäuser in privater Trägerschaft, bis 2019 ist dieser Anteil auf 37,8 Prozent gestiegen. Besonders das Gewicht von großen Kapitalgesellschaften, vor allem von Aktiengesellschaften, im Vergleich zu Ärztinnen und Ärzten als privaten Trägern hat deutlich zugenommen. Der Verkauf der Universitätsklinik Gießen und Marburg (UKGM) im Jahre 2006 löste einen fortlaufenden Diskurs über die Privatisierung von Krankenhäusern aus, denn die UKGM ist bundesweit das einzige Universitätsklinikum in privater Trägerschaft. Der VdK sieht die Gefahr, dass die Privatisierung die Ökonomisierung weiter vorantreibt. Mittlerweile geraten auch Arztpraxen und MVZs zunehmend in den Blick privater Investoren. Gesundheitsversorgung ist aber Daseinsvorsorge, die nicht nach privaten Profitinteressen, sondern nach dem Wohl der Patientinnen und Patienten ausgerichtet sein muss. Kommunen und Landkreise haben den Auftrag, die Gesundheitsversorgung von Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen. Um dies umzusetzen, ist die Rekommunalisierung privatisierter Krankenhäuser voranzutreiben und zu fördern. Die Möglichkeiten für Einrichtungen des Gesundheitswesens, profitorientiert auf Kosten des Patientenwohls zu wirtschaften, müssen entsprechend eingeschränkt werden. Außerdem muss der Übernahme von Arztpraxen durch private Investoren sowie einer Monopolisierung der Versorgungslandschaft durch flächendeckende MVZ-Gründungen entgegengewirkt werden.
- **Wahlrecht für Beamte in Hessen:** Beamte und Beihilfeberechtigte müssen auch in Hessen die Möglichkeit erhalten, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu versichern. Die Hälfte des Beitrags muss der Dienstherr übernehmen. Dieses Modell gibt es schon in Thüringen sowie in den Bundesländern Hamburg, Brandenburg, Bremen und Berlin.

Teilhabe und Inklusion

Selbstbestimmung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden insbesondere für Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen dafür geschaffen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Doch das durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbürgte Recht auf Inklusion für alle Menschen mit Beeinträchtigungen ist in zentralen Bereichen bis heute nicht umgesetzt. Dies betrifft in erster Linie Assistenzleistungen, aber zum Beispiel auch die Möglichkeit, barrierefrei an politischen Wahlen teilnehmen zu können.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Verbesserung der demokratischen Teilhabe:** Es ist bedauerlich, dass in Hessen und Thüringen nicht alle Wahllokale barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Diesen Mischstand zu beheben, sollte in einem Land mit einer demokratischen Grundordnung oberste Priorität haben. Alle Wahllokale sollten umfänglich über den Stand der Barrierefreiheit Auskunft geben – also etwa darüber, ob sie ebenerdig erreichbar, mit Piktogrammen und Blindenleitsystemen zur Orientierung ausgestattet sind. Wichtig ist darüber hinaus die Beseitigung sprachlicher Hürden: Alle Informationen zu einer politischen Wahl – ob auf EU-, Bundes-, Landes- oder auf kommunaler Ebene – müssen verpflichtend in leichter Sprache verfügbar sein. Die politischen Parteien sind zu verpflichten, ihre Wahlprogramme ebenfalls in leichter Sprache anzubieten.
- **Gehörlosengeld für alle Hörbeeinträchtigen:** Nach dem 2021 in Hessen eingeführten Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen erhalten Anspruchsberechtigte ein Gehörlosengeld in Höhe von 150 Euro pro Monat bzw. ein in doppelter Höhe des Blindengelds monatliches Taubblindengeld von bis zu 1300 Euro im Monat. Der Regelung zufolge stehen diese Unterstützungsleistungen auch Menschen mit Hörbeeinträchtigungen zu, die zuvor nur im Rahmen des Landesblindengesetzes beansprucht werden konnten. In Thüringen gibt es bereits seit 2010 ein Sinnesbehindertengeld. Als problematisch sieht der VdK an, dass das Gesetz den Anspruch auf Landesgehörlosengeld an einen Grad der Behinderung von 100 knüpft und Personen mit einem Grad der Behinderung von 80 oder 90 ausgrenzt. Das betrifft häufig Menschen, die nicht von Geburt an gehörlos sind, sondern zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr ihr Gehör verloren haben. Wünschenswert ist, dass auch diese Gruppe zu den Anspruchsberechtigten zählt. Kritisch ist zudem, dass gehörlosen Menschen, die in eine stationäre Einrichtung oder in eine besondere Wohnform ziehen, nach den neuen Regelungen nur verringerte Leistungen bewilligt werden. Es widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Gedanken der Teilhabe, die Höhe des Gehörlosengeldes je nach Wohnform zu reduzieren.

- **Mehr Assistenzen für taubblinde Menschen:** § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sichert höresehbehinderten und taubblinden Menschen den Anspruch auf eine Assistenz zur Lebensführung zu. Der Bedarf übersteigt derzeit jedoch das Angebot: In Hessen und Thüringen herrscht ein großer Mangel an adäquat ausgebildeten Assistenzen für taubblinde Menschen. Der Gemeinsame Fachausschuss höresehbehindert/taubblind (GFTB) fordert die Einführung einer differenzierten Aus- und Weiterbildung von Assistenzen, die die jeweiligen Besonderheiten in Art und Schwere einer Höresehbehinderung bis hin zur Taubblindheit berücksichtigt. Im Juni 2021 erfolgte ein Antrag an den Hessischen Landtag zur Verbesserung der Assistenz Ausbildung im Bereich der Höresehbehinderung. Dieser Vorstoß sollte von den Landesregierungen in Hessen und Thüringen aufgenommen werden. Außerdem sollten mehr Anreize geschaffen werden, eine Ausbildung zur Assistenz für taubblinde Menschen aufzunehmen.
- **Finanzielle Unterstützung bei der Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden:** Mit dem seit 1. Juli 2021 geltenden Teilhabestärkungsgesetz sind neue gesetzliche Regelungen in Kraft getreten, die die Situation von Assistenzhundehalterinnen und -haltern verbessern sollen. Demnach darf Menschen mit Behinderungen in Begleitung ihres Assistenzhundes oder Blindenführhundes der Zutritt zu „typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen“ nicht verweigert werden, sofern dies keine „unverhältnismäßige oder unbillige Belastung“ darstellt. Der VdK begrüßt die Neuerung, setzt sich jedoch weiter für eine Gleichstellung von Blindenführ- und Assistenzhunden ein, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung beziehungsweise finanziellen Unterstützung bei der Ausbildung der Hunde. Bisher übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung nur die Kosten für die Ausbildung und Haltung von Blindenführhunden. Menschen, die zum Beispiel aufgrund einer epileptischen oder psychischen Erkrankung auf einen Assistenzhund angewiesen sind, müssen dessen Ausbildungskosten von bis zu 60.000 Euro privat bezahlen. Hier sieht der VdK noch enormen Nachbesserungsbedarf, da der Einsatz von Assistenzhunden oder auch Assistenztieren nachweislich das Leben von Menschen mit Beeinträchtigungen verbessern und Teilhabe erleichtern kann.

Interessenvertretungen und Teilhabepolitik

Die Einbindung von Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedene Gremien zur Realisierung des Bundesteilhabegesetzes und zur Umsetzung weiterer Vorgaben, die sich aus der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, muss in Hessen und Thüringen deutlich verbessert werden. Dies betrifft sowohl die Erarbeitung neuer Rahmenverträge und gesetzlicher Regelungen als auch die kontinuierliche Begleitung und kritische Überprüfung der Umsetzung dieser Bestimmungen.

Rahmenverträge und Einbindung von Interessenvertretungen

In Thüringen und Hessen ist eine Mitwirkung von Interessenvertretungen bei der Aushandlung der Rahmenverträge nach § 131 Abs. 2 SGB IX vorgesehen. Die Interessenvertretungen sollen den gesamten Prozess begleiten, wurden jedoch nicht von Anfang an adäquat in die praktische Umsetzung der Vereinbarungen eingebunden. Zudem ist ihre Mitwirkung begrenzt auf die Bestimmungen gemäß SGB IX und nicht auf tangierende Bereiche, zum Beispiel die Regelungen des SGB V zur Frühförderung.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Bessere Einbindung und Schulung:** Bei der praktischen Umsetzung wurden die Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen in den Aushandlungsprozessen anfangs nicht umfassend informiert und ausreichend ausgebildet. Um sich angemessen einbringen zu können, ist jedoch ein Mindestmaß an Schulungen zur Gesetzeslage erforderlich.
- **Ausweitung der Mitwirkungsmöglichkeiten:** Über die Aushandlung der Rahmenverträge hinaus sollte die Interessenvertretung auch die Umsetzung der Rahmenverträge I bis III begleiten. Ihre Rolle kann somit nachhaltig gestaltet und die Realisierung der Gesetzesvorhaben angemessen durch Betroffene unterstützt werden.
- **Einbindung bei weiteren Vereinbarungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen:** In Hessen nimmt die Interessenvertretung erstmals ihre erweiterte Gastrolle bei der Rahmenvereinbarung zur Frühförderung (§ 46 SGB IX) an. Künftig sollte das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX (§ 8) so geändert werden, dass auch bei den Rahmenverträgen zur Frühförderung ein Mitwirkungsrecht der Interessenvertretung möglich ist.

Clearingstellen bei den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen einer Verbandsklage kann laut dem Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) die Beseitigung von Barrieren nicht eingeklagt werden, und für weitere wichtige Bereiche sind Verbandsklagen ebenso ausgeschlossen (§ 17 HessBGG). Das Gleiche gilt für die Prozessführungsbefugnis (Prozessstandschaft) durch Verbände (§ 16 HessBGG). Das Verbandsklagerecht bleibt allein auf die Feststellungsklage beschränkt. Für den VdK ist dies nicht ausreichend.



Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Schaffung einer Clearingstelle bei der oder dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen:** Das Land Sachsen hat eine Clearingstelle beim Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen gemäß § 10a Absatz 1 des Sächsisches Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs (SächsAGSGB) eingerichtet. Eine solche Entscheidungsstelle sollte es in Hessen und Thüringen auch geben. Laut § 17 HessBGG sollte auch die Beseitigung von Barrieren beziehungsweise die Nichtumsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit im Rahmen einer Verbandsklage einklagbar sein. Angeregt wird daher die Schaffung einer Schlichtungsstelle nach Vorbild des § 16 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Teilhabeplanverfahren

Durch das Bundesteilhabegesetz wurden zugleich die Instrumente der Bedarfsermittlung reformiert. In Hessen und Thüringen sollte mit dem § 118 SGB IX das Teilhabeplanverfahren geändert und als personenzentrierte Hilfsmaßnahme ausgebaut werden. Jedoch wurde laut dem zweiten Teilhabeverfahrensbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) 2020 bundesweit bei insgesamt 2.525.931 Anträgen nur in drei Prozent der Fälle ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Bei lediglich knapp 0,3 Prozent dieser Fälle fand im Anschluss auch eine Teilhabeplankonferenz statt. Diese sehr niedrigen Zahlen sind möglicherweise auf den Umstand zurückzuführen, dass es in der Praxis an einer klaren Regelung des Teilhaberechts mangelt, die für die Reha-Träger rechtlich bindend ist. Der VdK sieht hier ganz klaren Handlungsbedarf.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Höhere Bereitschaft der Behörden, interdisziplinär und querschnittsübergreifend zusammenzuarbeiten:** Nur wenn die beteiligten Träger beziehungsweise Ämter auch zur Zusammenarbeit bereit sind und über angemessen geschulte sowie eingearbeitete Sachbearbeitungen verfügen, können die geplanten Teilhabeplanverfahren umgesetzt werden. Die Länder sollten entsprechende Vorgaben und Hilfestellungen dafür bieten und besser über das Teilhabeplanverfahren informieren.

Teilhabebericht der Länder

Eine sozialräumliche Berichterstattung sowie eine Beurteilung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Eingliederungshilfeleistungen erfolgt bislang lediglich in dem Bericht über das Hessische Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) des Landeswohlfahrtsverbandes.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Erstellung des Berichts § 6 HAG/SGB IX durch unabhängige Autoren und Autorinnen:** Der „Bericht gemäß § 6 HAG/SGB IX“ sollte von externer und unabhängiger Stelle verfasst werden, etwa durch Forschende an Hochschulen nach öffentlicher Ausschreibung. Nur so kann eine neutrale, sach- und fachgerechte Beurteilung der Thematik sichergestellt werden.
- **Bericht zu einem umfassenden Teilhabebericht auf Landesebene ausweiten:** Neben statistischen Angaben sollen ausdrücklich Erfahrungsberichte von betroffenen Menschen mit Behinderungen in den Bericht aufgenommen werden, um genau zu eruieren, was im Detail bei der Umsetzung gut funktioniert und was nicht. Zudem sollten die Ursachen und Hintergründe der statistischen Angaben – beispielsweise zur nach wie vor auffallend geringen Nutzung des Budgets für Arbeit – untersucht und bewertet sowie auf den Ergebnissen basierend konkrete Handlungsanweisungen entwickelt werden.

Teilhabe an Freizeit, Kultur und Sport

Ausreichend gute Möglichkeiten für eine freie und selbstbestimmte Gestaltung der Freizeit haben enormen Einfluss auf die Lebensqualität und einen positiven Effekt auf die Persönlichkeitsentwicklung. Der dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem Jahr 2021 kommt jedoch erneut zu dem Ergebnis, dass viele Betroffene weiterhin in der Freizeit unter einer stark eingeschränkten Teilhabe und sozialer Isolation leiden. Laut einer Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahr 2022 ist bei den Betroffenen der Wunsch nach mehr Selbstbestimmung bei der Freizeitgestaltung mit am stärksten ausgeprägt.

Auch aus dem Hessischen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention geht hervor, dass Menschen mit Behinderungen vor allem in Hinblick auf Mobilität und Kommunikation benachteiligt sind und schwer Zugang zu Freizeit-, Sport- und Kulturangeboten finden. Der VdK wirbt seit geraumer Zeit gezielt für das Thema und geht es aktiv an – mit Sensibilisierungsangeboten, Strategien zur Entwicklung der kommunalen Quartiersarbeit und weiteren Teilhabeprogrammen im Bereich Freizeit, Sport und Kultur. Zahlreiche Organisationen auf Landes- oder kommunaler Ebene sind allerdings noch immer nicht inklusiv ausgerichtet.

Teilhabe an Sport

Laut Zahlen des Deutschen Behindertensportverbands vom Mai 2022 treiben knapp 50 Prozent der Menschen mit Behinderungen keinen Sport. Diese hohe Zahl ist eindeutig auf ein mangelndes Angebot insbesondere im Breitensport zurückzuführen: Nur sieben Prozent der Sportvereine haben dem Sportentwicklungsbericht des Bundesinstituts für Sportwissenschaft aus dem Jahr 2022 zufolge überhaupt Angebote für Menschen mit Behinderungen. Eine aktuelle Studie der Frankfurt University of Applied Sciences zu inklusiven Freizeitgestaltungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene belegt aber, dass sich Betroffene deutlich mehr inklusive Sportangebote wünschen, als aktuell tatsächlich verfügbar sind.



Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Förderung des inklusiven Breitensports massiv ausbauen:** Der VdK setzt sich dafür ein, dass neben dem Ausbau von Förderprogrammen für barrierefreie Einrichtungen und inklusive Angebote Länder und Kommunen verstärkt Aufklärungsarbeit über die Vorteile der Inklusion im Breitensport leisten müssen. Die Förderung der Länder für einen inklusiven Breitensport muss massiv ausgebaut werden. Zusätzlich zur finanziellen Bezuschussung und Schaffung von Anreizen für Vereine ist es jedoch gleichsam wichtig, eine Teilverpflichtung der Sportvereine zur Investition eines Mindestanteils ihres Vermögens in inklusive Angebote einzuführen. In Großbritannien wird dies bereits seit Jahren erfolgreich praktiziert.
- **Inklusionsbeauftragte in jedem Sportkreis:** Jeder Sportkreis und jeder Sportverein sollte über eine Ansprechperson verfügen, die sich um die Belange von Sporttreibenden mit Beeinträchtigungen sowie den Auf- und Ausbau und die barrierefreie Ausgestaltung sportlicher Angebote kümmert. Diese Inklusionsbeauftragten für den Sport sollten gezielt zu Fragen der Förderung von Teilhabeleistungen für Betroffene als auch zu fachlichen Fragen der Barrierefreiheit von Sportstätten durch die Landessportbünde beziehungsweise entsprechende andere Anbieter geschult werden.

Inklusive Freizeit- und Tourismusangebote

Die Beauftragten der Länder für Menschen mit Behinderungen haben in ihrer Magdeburger Erklärung vom März 2022 klar herausgestellt, dass die Strukturen zur Unterstützung von Betroffenen im Freizeitbereich ausgebaut werden müssen, um die Nutzung von inklusiven Angeboten nachhaltig zu gestalten.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Zugang zu Assistenzen im Freizeitbereich erleichtern:** Noch immer können Angebote zu Assistenzleistungen für die soziale Teilhabe nach § 113 SGB IX nicht voll ausgeschöpft werden. Dies liegt zum einen an den restriktiven Zugängen zu diesen Leistungen, die mit Einkommens- und Vermögensprüfungen und einem sehr hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind. Oftmals werden insbesondere Eltern von Kindern mit Behinderungen zur Kasse gebeten, wenn es um die Beantragung einer Assistenz als Voraussetzung für die Teilnahme an außerschulischen Freizeit- und Ferienangeboten geht. Die Zuzahlungen sind der eine Grund. Dass Assistenzleistungen nur wenig in Anspruch genommen werden, liegt außerdem daran, dass ein Mangel an qualifiziertem Personal besteht. Der VdK spricht sich dafür aus, insbesondere Maßnahmen auf Landesebene zu ergreifen, durch die die Attraktivität des Assistenzberufs im Freizeitbereich erhöht wird. Dieses Ziel könnte beispielsweise durch eine bessere Bezahlung sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten erreicht werden. Darüber hinaus müssen die Reha- bzw. Leistungsträger (Landeswohlfahrtsverbände) Betroffene verstärkt über Assistenzangebote informieren und bei deren Inanspruchnahme stärker unterstützen.
- **Verbesserter Zugang zu Freizeit- und Kulturangeboten:** Veranstaltungen, Projekte oder Programme von zum Beispiel öffentlichen Trägern, privaten Vereinen, lokalen oder



überregionalen Initiativen müssen von vornherein barrierefrei gestaltet sein, so dass jeder daran teilnehmen kann. Voraussetzung dafür ist neben barrierefreien Gebäuden ein barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr. Wo der Bedarf besteht, sind durch die Kommunen gestellte Fahrdienste (wie zum Beispiel ein Bürgerbus) erforderlich, damit Menschen mit Behinderungen die Angebote erreichen können. Als Anreiz für die Kommunen sollten diese Maßnahmen durch entsprechende Förderprogramme auf Landesebene flankiert beziehungsweise ergänzt werden.

- **Inklusiven Tourismus fördern:** In Tourismusregionen – zum Beispiel dem Thüringer Wald – müssen inklusive und barrierefrei zugängliche Angebote verfügbar sein. Dafür ist es notwendig, dass barrierefrei gestaltete touristische Konzepte verstärkt finanziell gefördert werden, zum Beispiel durch die Wirtschaftsförderung. Dazu empfiehlt sich eine landesweite Unterstützung für eine barrierefreie Reiseplanung nach dem Vorbild in Bayern sowie eine Auskunftspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte über barrierefreie Tourismusangebote vor Ort. Die Informationen dazu sollten auf Landesebene in einem einheitlichen Katalog mit verpflichtend anzugebenden Kriterien der Kommunen gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- **Behindertenbeauftragte einbinden:** Kommunale Behindertenbeauftragte müssen in die Planung von Freizeit- und Kulturangeboten vor Ort einbezogen und kontinuierlich über deren Fortschritt informiert werden. Die Amtsträger müssen dabei ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht erhalten.

Teilhabe in der Arbeitswelt

Der Schlüssel für eine finanzielle Absicherung und das beste Mittel zur Armutsprävention für Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und eine angemessene Entlohnung. Darüber hinaus ist die Teilhabe am Arbeitsleben eines der zentralen Instrumente, um die gesellschaftliche Inklusion voranzutreiben und inklusive Werte wie Toleranz, Respekt und Wertschätzung von Vielfalt zu leben.

Arbeitslosigkeit

Der VdK weist seit Langem auf die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen hin: Laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit gingen vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 in Hessen nur etwa 42 Prozent der weit über 250.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung im Alter zwischen 15 und 65 Jahren einer Beschäftigung nach. In Thüringen war der Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten im selben Zeitraum ähnlich niedrig, er lag bei knapp 41 Prozent. Während der Corona-Pandemie verschlechterten sich diese Zahlen massiv. Auch wenn sich die Arbeitslosenzahlen derzeit grundsätzlich wieder erholen, liegt der Anteil von Arbeitslosen mit Schwerbehinderung an der Gesamtheit aller Arbeitslosen in Hessen und Thüringen immer noch bei mehr als 7 Prozent (Stand 2022). Darüber hinaus müssen Menschen mit Behinderungen erheblich länger nach einer Arbeitsstelle suchen als Arbeitssuchende ohne Einschränkung.



Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Fortsetzung von Förderprogrammen in den Ländern:** Seit dem 1. Januar 2020 stellt das Land Hessen im Rahmen des Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HEPAS III) Mittel bereit, um den Übergang der Betroffenen von Werkstätten für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Diese Förderung läuft zum 31. Dezember 2023 aus. Der VdK setzt sich für eine Fortsetzung des HEPAS-III-Programms und eine Ausweitung der Förderung auf alle Arbeitsverhältnisse ein. In Thüringen gibt es vergleichbare Initiativen, etwa das Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“. Das ist aus Sicht des VdK begrüßenswert. Allerdings sollten mehr Projekte gefördert werden, die darauf abzielen, Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Zudem sollten die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Förderprogrammen weniger restriktiv sein und beispielsweise auch für wöchentliche Arbeitszeiten von weniger als 18 Stunden gelten. Nicht zuletzt muss über 2024 hinaus eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für die Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt entwickelt werden.
- **Deutliche Anhebung der Ausgleichsabgabe:** Die sogenannte Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die gar keine oder weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen beschäftigen, muss deutlich angehoben werden. Durch eine Erhöhung könnten nicht nur mehr finanzielle Mittel zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt bereitgestellt werden, sondern auch Arbeitgeber dazu motiviert werden, mehr Menschen mit Schwerbehinderung einzustellen.
- **Einführung von Zuschüssen für Mentorenprogramme:** Um junge Menschen mit Behinderungen beim Start in den Job zu unterstützen, kann eine Begleitung durch Mentorinnen und Mentoren im Arbeitsalltag hilfreich sein. Von der dadurch verbesserten Integration in den Betrieb profitieren Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen. Für die Tätigkeit von Mentorinnen und Mentoren muss das Land unbefristete Zuschüsse bereitstellen. Bislang gibt es vor allem Beratungsangebote für Arbeitgeber, jedoch fehlen nach wie vor gezielte Programme, die vor allem junge arbeitslose Menschen mit Behinderungen oder deren Eltern beraten. Wünschenswert wären zudem äquivalente Programme auch für ältere Menschen mit Behinderungen, die von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. Solche Programme sollten aufgebaut beziehungsweise vorhandene Angebote durch die Länder querfinanziert werden.

Teilhabe am Arbeitsmarkt

Viele Menschen mit Behinderungen sind hoch qualifiziert: Im Schnitt gibt es anteilig deutlich mehr arbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung, die eine betriebliche oder akademische Ausbildung haben, als es bei Arbeitslosen ohne Einschränkungen der Fall ist – unter diesen ist der Anteil von Menschen mit geringerer Qualifikation deutlich höher. Dennoch müssen zahlreiche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beeinträchtigungen ihren Job aus gesundheitlichen Gründen noch vor Erreichen des regulären Rentenalters aufgeben. Für sie bedeutet das – von erheblichen finanziellen Einbußen abgesehen – den Verlust der gesellschaftlichen Anerkennung. Mit dem Ausscheiden von hoch qualifizierten Beschäftigten



mit Schwerbehinderung geht den Unternehmen zudem wertvolles Fachwissen verloren. Angesichts des Fachkräftemangels in vielen Branchen kann die Wirtschaft auf das Potenzial von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beeinträchtigungen nicht verzichten. In Hessen liegt die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in Betrieben im ersten Arbeitsmarkt zwar über der Soll-Quote von fünf Prozent, stagniert allerdings seit mehr als zehn Jahren bei knapp 5,1 Prozent. In Thüringen liegt der Anteil mit knapp 4,4 Prozent unter der Soll-Quote für zu besetzende Pflichtarbeitsplätze.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Budget für Arbeit attraktiver machen:** Das nach § 61 Abs. 2 SGB IX eingeführte Budget für Arbeit ist ein gutes Instrument zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt, wird aber noch viel zu selten in Anspruch angenommen: 2019 wurde es in Hessen nur von 55 Personen genutzt, im Jahr 2020 von 88 Personen und in Thüringen von lediglich 17 beziehungsweise 37 Anspruchsberechtigten. Im selben Zeitraum wurde in Rheinland-Pfalz das Budget für Arbeit von knapp 400 Menschen beansprucht. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten wurden hingegen häufiger genutzt, 2020 in Hessen von 17.827 Beschäftigten und in Thüringen von 9.971 Personen. Der VdK Hessen-Thüringen fordert deshalb eine deutlich verbesserte Beratungspraxis zum Budget für Arbeit.
- **Keine Deckelung beim Budget für Arbeit:** Ein weiterer Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit ist die Deckelung des Lohnkostenzuschusses. Arbeitgeber erhalten die Leistung als Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung eines Beschäftigten mit Behinderungen. Aus Sicht des VdK darf der Zuschuss nicht mehr gedeckelt werden und muss für die Anstellung aller schwerbehinderten Mitarbeitenden gelten. Anders als das Bundesland Rheinland-Pfalz sehen die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Hessen und in Thüringen keine Erhöhung des Lohnkostenzuschusses nach § 61 II S. 4 SGB IX vor. Nach § 61 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. I SGB IV. Um mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen, müssen stärkere Anreize für Arbeitgeber geschaffen werden, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Ein nicht gedeckelter Lohnkostenzuschuss kann dazu beitragen. Der VdK fordert daher, dessen Begrenzung auf 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße durch eine landesrechtliche Regelung anzuheben oder gänzlich abzuschaffen. In Rheinland-Pfalz liegt der maximale Lohnkostenzuschuss bei immerhin 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße.
- **Stärkung der Stellung von Schwerbehindertenvertretungen:** Die Umsetzung der verbürgten Rechte für die Schwerbehindertenvertretungen nach SGB IX muss nachprüfbar sein. Dazu zählen eine verpflichtende Teilnahme an Personalratssitzungen und Betriebskommissionen – vor allem, wenn es um die Erstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen von Unternehmen geht – sowie eine terminierte nachvollziehbare Begründungspflicht der Unternehmen bei Nichtbeachtung der Stellungnahmen von Schwerbehindertenvertrauenspersonen. In diesem Sinne gilt es, die in § 178 Abs 2. SGB IX vorgesehene Stärkung der Position der Schwerbehindertenvertretungen auch durchzusetzen.

Der im SGB IX festgelegte Rechtsanspruch von Schwerbehindertenvertretungen auf Beteiligung an allen Sitzungen muss nachvollziehbar und überprüfbar umgesetzt werden. Für außerordentlich schwerwiegende Regelverstöße hinsichtlich der Einbindung von Schwerbehindertenvertrauenspersonen durch die Arbeitgeber sollte eine übergeordnete Schiedsstelle oder die Position eines Ombudsmannes/einer Ombudsfrau beim Landeswohlfahrtsverband beziehungsweise beim Integrationsfachdienst vorhanden sein. Dies ist besonders relevant für Arbeitgeber, die nicht in öffentlicher Hand sind.

- **Wiedereingliederungsmanagement nur mit Schwerbehindertenvertretung:** An Vereinbarungen im Rahmen des Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements (BEM) sollte die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich immer beteiligt werden, eine Nichtbeteiligung ist verpflichtend zu begründen. Geprüft werden kann so, ob für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung sinnvoll ist. Die Schwerbehindertenvertretung muss in jeden BEM-Prozess eingebunden oder zumindest über den Prozess informiert werden.
- **Verpflichtende Aufnahme von Schwerbehindertenvertrauenspersonen in Eigenbetriebskommissionen:** Die Eigenbetriebsgesetze in Hessen und Thüringen sehen die Teilnahme beziehungsweise das Einbinden von Schwerbehindertenvertrauenspersonen nicht vor. Bei der Regelung der Beteiligung an Sitzungen, in denen Haushalts- und Wirtschaftspläne von Unternehmen in öffentlicher Hand beschlossen werden, sollte standardmäßig mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Schwerbehindertenvertrauenspersonen (neben einer Repräsentanz des Personalrates der kommunalen Eigenbetriebe) Teil dieser Betriebskommissionen sein.
- **Inklusive Gestaltung von Arbeitsplätzen:** Eine barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen ist eine wichtige Voraussetzung für die Beschäftigung von mehr Menschen mit Behinderungen. Die Hessische und die Thüringer Bauordnung sehen aber nur die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der Teile von Arbeitsstätten vor, die dem allgemeinen Besuchs- und Benutzungsverkehr dienen. Aktuell müssen Unternehmen einen Arbeitsplatz erst anpassen, wenn sie eine/n Mitarbeiter/in mit Behinderungen einstellen oder wenn ein Beschäftigter einen Grad der Behinderung erhält. Durch eine Änderung der Hessischen Bauordnung, die grundsätzlich Barrierefreiheit für Arbeitsstätten vorsieht, würde die Einstellung von Menschen mit Behinderungen erheblich erleichtert. Perspektivisch sollten Unternehmen dazu angehalten werden, über Normen wie die DIN 18040 hinaus ihre Arbeitsplatzgestaltung grundsätzlich im Sinne des sogenannten Designs für alle (DfA) zu konzipieren.
- **Werkstätten für Menschen mit Behinderungen für alle öffnen:** Seit Jahren steigt die Zahl der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) stetig. In Hessen und Thüringen gibt es aber keinen eindeutigen Rechtsanspruch für Menschen mit schweren Beeinträchtigungen, in einer WfbM auch betreut zu werden. In anderen Bundesländern ist dies bereits umgesetzt. Abgesehen von der Öffnung der WfbM für alle Menschen mit Beeinträchtigungen sollte grundsätzlich über eine Anpassung und Erhöhung der Werkstattentgelte sowie über eine transparente Gestaltung der Entgelte, des Gesamteinkommens und der Anrechnungen auf Grundsicherung oder Rente entschieden werden.

Teilhabe an Ausbildung

Für die Chancen von jungen Menschen auf einen Arbeitsplatz ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung besonders wichtig. Nach dem Berufsbildungsgesetz haben generell alle Menschen Anspruch auf eine anerkannte berufliche Ausbildung.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Übernahme der Ausbildungsvergütung für Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen gleichgestellte Menschen:** Zurzeit decken die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen lediglich einen Teil der Ausbildungsvergütung ab. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr komplett übernommen werden. Der VdK setzt sich für Zuschüsse in voller Höhe der Ausbildungsvergütung vom ersten bis zum letzten Ausbildungsjahr ein. Dies soll Arbeitgeber verstärkt dazu motivieren, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen auszubilden. Initiativen zur Erhöhung der Vermögensschonbeträge oder zur Ausklammerung von Elterngeld aus dem anzurechnenden Vermögen sind zu begrüßen.

Kommunale Behindertenbeauftragte

Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen helfen bei der Sicherstellung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes, bei der Verbesserung der Teilhabe sowie der Verwirklichung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben. Die von den Amtsträgerinnen und Amtsträgern geleistete Beratung und Orientierung für Betroffene entlastet Städte oder Gemeinden bei ihrer Aufgabe, sich um die sozialen Belange der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern. Kommunale Behindertenbeauftragte übernehmen diese Aufgabe als erste Anlaufstelle und zentrale Wegweiser. Darüber hinaus vertreten sie die Interessen von Menschen mit Behinderungen auch gegenüber Stadtverwaltungen und städtischen Gremien. Sie helfen der Kommune bei der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen und dem öffentlichen Personennahverkehr sowie beim Schaffen barrierefreien Wohnraums.

Installation in den Kommunen

Nach wie vor verfügt nur ein kleiner Teil der Kommunen in Hessen und Thüringen über kommunale Behindertenbeauftragte. Anders als in Thüringen wurden in Hessen noch nicht einmal in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt flächendeckend Behindertenbeauftragte eingesetzt.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Verbindliche Verpflichtung der Gemeinden und Städte, kommunale Behindertenbeauftragte einzusetzen:** In Hessen sind die Kommunen gemäß § 8b des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) nicht zur Installation kommunaler Behindertenbeauftragter verpflichtet. Mit der Umformulierung

des § 22 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) wurden im Freistaat Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, kommunale Behindertenbeauftragte einzusetzen. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer flächendeckenden Versorgung, die Regelung sollte aber für alle Gemeinden und Städte gelten.

- **Finanzielle Ausstattung der kommunalen Behindertenbeauftragten:** Die Länder sollten diejenigen Kommunen (Gemeinde und Städte), die den Einsatz von haupt- oder ehrenamtlich tätigen kommunalen Behindertenbeauftragten nicht finanzieren können, durch einen speziellen Fonds unterstützen.
- **Übersicht aller eingesetzten kommunalen Behindertenbeauftragten auf Länderebene:** Wichtig ist nach Einschätzung des VdK, alle kommunalen Behindertenbeauftragten in den Ländern zu erfassen und eine Übersicht in den Kommunen zu erstellen. Die entsprechenden Informationen sind auf Landesebene zusammenzutragen. Alle Kommunen ohne Behindertenbeauftragte müssten anschließend aktiv dabei unterstützt werden, kommunale Behindertenbeauftragte einzusetzen.

Einheitliche Aufgabenbeschreibung und Rechtsansprüche

In Thüringen wurde in den vergangenen Jahren die Gesetzgebung zum Einsatz von kommunalen Behindertenbeauftragten erweitert: § 22 ThürGIG führt deren Aufgabenstellung umfassend aus und hebt hervor, dass die Amtsträger weisungsungebunden und unabhängig zu agieren haben. Diese wichtige Ergänzung stärkt die Stellung von kommunalen Behindertenbeauftragten und sollte auch in die Hessische Gesetzgebung aufgenommen werden.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Ergänzung des HessBGG:** Erforderlich ist eine deutlich umfassendere Ausführung zu Aufgabenstellung, Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der kommunalen Behindertenbeauftragten im Hessischen Behindertengleichstellungsgesetz nach dem Vorbild des Thüringischen Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.
- **Nutzung einer Satzung:** Allen kommunalen Behindertenbeauftragten muss eine Satzung ihres Amtes zur Verfügung gestellt werden. Kommunen und Landkreise müssen verpflichtet werden, darin klar darzulegen, dass die Amtsträger unabhängig und weisungsungebunden agieren und ehrenamtlich tätige Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung erhalten sollten.
- **Ausbildung von Behindertenbeauftragten:** Analog zu § 22 ThürGIG sollte im HessBGG der Rechtsanspruch für kommunale Behindertenbeauftragte auf Teilnahme an mindestens einer Aus- und Weiterbildung im Jahr festgeschrieben werden. Darüber hinaus sollte im HessBGG ergänzt werden, dass das Land Hessen – wie das Land Thüringen – die Tätigkeit von hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten fördert und dazu eine Förderrichtlinie aufgesetzt wird.

Inklusive Bildungsbereiche

Seit dem 26. März 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 24 darin zum Thema Bildung fordert unter anderem, dass „in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen das Recht auf einen Platz in einer allgemeinen Schule erhalten. In der Praxis ist der Wechsel von einer Förderschule zu einer inklusiven Schule allerdings nicht für jedes Kind mit Beeinträchtigungen möglich. So fehlen an inklusiven Schulen etwa oft ausgebildetes Personal und geeignete Räume für pflegebedürftige Kinder. Oft ist das Wunsch- und Wahlrecht, das eine freie Schulwahl beziehungsweise eine Entscheidung zwischen Förder- oder Regelschule vorsieht, nicht umzusetzen, weil es keine wohnortnahen Angebote zur inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderungen gibt. Damit Schulen ihrem inklusiven Auftrag nachkommen können, müssen die Kommunen in Hessen und Thüringen bei der entsprechenden Ausstattung der Schulen finanziell durch die Länder unterstützt werden.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Inklusion von Anfang an:** Grundsätzlich muss Inklusion bei der Kinderbetreuung, in der Schule, in Ausbildung und Beruf umgesetzt werden – wichtig ist das vor allem beim Übergang von der Schule in den Beruf. Kinder mit und ohne Behinderungen sollten gemeinsam aufwachsen und lernen. Ebenso wichtig wie der Lehrstoff sind dabei passende Rahmenbedingungen. Dazu gehören barrierefreie Parkplätze für Eltern, ErzieherInnen und Lehrkräfte, rollstuhlgerechte und barrierefreie Wege ins Gebäude, in die Schulräume und Toiletten, Aufzüge und Markierungen zur leichteren Orientierung für Menschen mit eingeschränktem Seh- oder Hörvermögen. Auch das Spiel- und Lehrmaterial muss inklusiven Anforderungen gerecht werden.
- **Inklusion in der Ausbildung von Lehrkräften verankern:** § 6 HessBGG muss dringend überarbeitet werden, um alle öffentlichen Bildungseinrichtungen zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu verpflichten. Aktuell ist dies im Gesetzestext eher als Empfehlung statt als verpflichtende Vorgabe formuliert, „das Nähere“ regeln demzufolge die jeweiligen Landesgesetze. Im Studium und in der Ausbildung müssen alle zukünftigen Lehrkräfte praxisbezogen auf inklusiven Unterricht vorbereitet werden. Notwendig ist darüber hinaus, einen verpflichtenden Leistungsnachweis im Bereich „Inklusiver Unterricht“ einzuführen.
- **Personalausstattung verbessern:** Um Inklusion im Kindergarten- und Schulalltag erfolgreich umsetzen zu können, ist eine bessere Personalausstattung erforderlich, sonst erreichen ErzieherInnen und Lehrkräfte in absehbarer Zeit die Grenzen ihrer Kapazitäten. Dazu gehören kleinere Gruppen beziehungsweise Klassen sowie mehr Fachpersonal zur Betreuung von Kindern mit geistigen oder Mehrfachbehinderungen. Zudem müssen mehr und besser qualifizierte Inklusionshelferinnen und -helfer beziehungsweise Schulasstistenzen eingesetzt werden. Dazu müssen mehr Planstellen ausgeschrieben sowie die Ausbildung von Schulasstistenzen vereinheitlicht werden.

- **Ergänzendes Fachpersonal einstellen:** Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten und bei Tagespflegepersonen sollte durch QualitätsbegleiterInnen und mobile FachberaterInnen künftig stärker unterstützt werden. In Baden-Württemberg gibt es entsprechendes ergänzendes Fachpersonal, welches bei der Umsetzung von Inklusion vor Ort hilft.
- **Gemeinsamen Unterricht weiter ausbauen:** Mit der Einführung des gemeinsamen Unterrichts 2003 in Thüringen hat sich der Freistaat der Herausforderung gestellt, allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Vorrang inklusiver Beschulung an allgemeinen Schulen zu ermöglichen. Auch in Hessen wird spätestens mit der Verordnung über inklusiven Unterricht von 2012 die Verbesserung der Teilhabe im Bildungsbereich angestrebt. Der VdK begrüßt diese Initiativen, da sie dabei helfen können, möglichst flächendeckend inklusive Bildung voranzutreiben. In der Praxis weisen diese Ansätze nach wie vor noch große Lücken auf. Bis heute verfügen nicht alle Schulen in Hessen und Thüringen über die sachlichen, baulichen und personellen Voraussetzungen, um Inklusion im schulischen Bereich auch angemessen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Armut

Sowohl in Thüringen als auch in Hessen liegt die Armutsquote über dem Bundesdurchschnitt von 16,6 Prozent. Die betroffenen Bürger und Bürgerinnen wissen oft Monat für Monat nicht, wie sie das Geld für Miete, Lebensmittel und sonstigen Bedarf aufbringen sollen. Hinzu kommt, dass Armut zu Ausgrenzung vom sozialen Leben führt. Dem Armutsbericht 2022 des Wohlfahrtsverbands Der Paritätische zufolge sind auch immer mehr Erwerbstätige von Armut betroffen. Insbesondere armutsgefährdet sind dem Bericht zufolge außerdem viele Selbstständige, die während der Pandemie finanzielle Einbußen erlitten haben. Ihr Anteil stieg im Vergleich zum Vorjahr von 9 auf 13,1 Prozent. Laut dem Paritätischen hat auch die Quote armer Rentnerinnen und Rentner (17,4 Prozent) sowie armer Kinder und Jugendlicher (20,8 Prozent) einen Höchststand erreicht.

Hessen: In Hessen ist die Armutsgefährdungsquote zwischen 2011 und 2021 dramatisch gestiegen, und zwar nach Angaben des Statistischen Bundesamts gemessen am Bundesmedian um 5,5 Prozent von 12,8 Prozent auf 18,3 Prozent. Damit lag Hessen 2021 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (2021: 16,6 Prozent). Einer Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung zufolge zählten 2020 mehr als 15 Prozent der Vollzeitbeschäftigten in Hessen zu den sogenannten Geringverdienern. Eine wissenschaftliche Untersuchung des oder eine Erklärung für den sprunghaften Anstieg der Zahl armutsgefährdeter Menschen in Hessen gibt es nicht. Die vorgelegten Landessozialberichte führen anhand der erhobenen Daten lediglich Befunde auf, lassen jedoch Analysen oder politische Handlungsempfehlungen vermissen.

Thüringen: In Thüringen stieg die Armutsgefährdungsquote dem Statistischen Bundesamt zufolge zwischen 2011 und 2021 um 2,2 Prozent von 16,7 auf 18,9 Prozent. Dass die Quote im Freistaat in dem Zeitraum zwar nicht massiv kletterte, aber auf hohem Niveau verharrte, ist ein Zeichen für die Verfestigung von Armut. Daten des WSI der Hans-Böckler-Stiftung legen offen, dass im Jahr 2020 jeder dritte Vollzeitbeschäftigte im Freistaat weniger als 2.300 Euro brutto im Monat verdiente und damit zu den Geringverdienern zählte.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Sozialberichterstattung verbessern:** Landessozialberichte sind wichtige sozialpolitische Steuerungs- und Planungsinstrumente. Es kommt jedoch entscheidend darauf an, dass sie nicht in Form einer Datensammlung Zahlen erheben und Statistiken aufstellen, sondern handlungsorientiert ausgerichtet sind. Die hessische Sozialberichterstattung hat sich zwar weiterentwickelt, dennoch ist eine wesentlich stärkere Handlungsorientierung erforderlich, um daraus Maßnahmen für die sozialpolitische Praxis ableiten zu können. Die derzeitige Landessozialberichterstattung erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren und muss mit dem Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt werden. Sinnvoll ist stattdessen eine flexible Sozialberichterstattung mit einem kontinuierlichen Monitoring, das jährlich oder halbjährlich Schwerpunktthemen auswertet und verbindliche Handlungsempfehlungen formuliert. Aus Sicht vieler Akteure ist die aktuelle Berichterstattung für die politische Diskussion und insbesondere für sich daraus

ergebende politische Maßnahmen kaum relevant. Die Auswertung muss einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein und darf nicht durch Umfang, Zahlenkolonnen und eine schwer verständliche Darstellung komplexer Sachverhalte lediglich einem kleinen Fachgremium dienen. Sie sollte Themen klar benennen, darlegen und durch konkrete Lösungsvorschläge auf die Entwicklungen in Hessen Einfluss nehmen.

Die Thüringer Sozialberichterstattung – der Thüringer Sozialstrukturatlas – ist wesentlich handlungsorientierter ausgerichtet. Nach dem Vorbild der Sozialberichterstattung in Nordrhein-Westfalen sollte die Datenbasis in beiden Bundesländern durch ein kleinteiligeres Sozialmonitoring verbessert werden. Dies bietet die Chance, mögliche Bedarfe, Entwicklungen und Trends auch innerhalb von Gemeinden, Landkreisen und Städten besser zu identifizieren, zielgenau zu planen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Thüringen sollte seine integrierte Sozialplanung weiter konsequent vorantreiben.

- **Tarifbindung stärken und Niedriglohnsektor eindämmen:** Nur noch rund die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland arbeitet in einem Betrieb mit Tarifbindung. Im Jahr 2021 arbeiteten 42,7 Prozent (2020: 42,8 Prozent) der Beschäftigten zu den Bedingungen eines Branchentarifvertrages und 9,4 Prozent (2020: 8,2 Prozent) zu den Bedingungen eines Haustarifvertrages. Der VdK setzt sich im Sinne fairer Arbeitsentgelte dafür ein, die Tarifbindung zu stärken und den Niedriglohnsektor einzudämmen.
- **Maßnahmenpakete gegen Armut:** In Hessen und Thüringen bedarf es umfassender Aktionspläne und Maßnahmenpakete zur Bekämpfung von Armut. Dabei müssen die Lebenslagen von Armut und Ausgrenzung bedrohter oder betroffener Menschen in ihrer Komplexität sowie die Faktoren wahrgenommen werden, die diese Situation verursachen und in Teilen strukturell bedingt sind. So müssen unter anderem bezahlbarer und bedarfsgerechter Wohnraum, kostenlose Kinderbetreuungsangebote, chancengerechte Bildungs- und Förderangebote sowie verbesserte Teilhabeangebote für Menschen in prekären Lebenslagen geschaffen werden. Zu den wichtigen Maßnahmen gegen Armut und Ausgrenzung zählen zudem der Ausbau der kommunalen Infrastruktur (Bibliotheken, Schwimmbäder, Kulturzentren), ein bezahlbarer und barrierefreier ÖPNV sowie Unterstützung bei Energieberatung und -kosten. Augenmerk ist vor allem auf die Belange von Alleinerziehenden zu richten, für die es ein vielfältiges Maßnahmenbündel sowie passgenaue Unterstützungsangebote geben muss, insbesondere bezahlbare Wohnungen und Kinderbetreuung. Die Landesregierungen sind aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine schnelle Umsetzung der Kindergrundsicherung, eine Erhöhung des Mindestlohns auf 14 Euro, gerechte und sichere Renten sowie ein auskömmliches Bürgergeld einzusetzen. Zudem plädiert der VdK für eine Absenkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente und faire Preise für gesunde Lebensmittel.
- **Tafeln finanziell besser unterstützen:** In Hessen gibt es 58 und in Thüringen 32 Tafeln. Auf ihre Hilfe sind wegen der stark steigenden Lebenshaltungskosten vor allem in den Bereichen Lebensmittel und Energie infolge der Inflation und des Ukraine-Kriegs immer mehr Menschen angewiesen. Zugleich haben auch die Tafeln mit den steigenden Energiepreisen und zeitgleich zurückgehenden Lebensmittelspenden zu kämpfen. Die verstärkte Inanspruchnahme der Unterstützungsangebote der Tafeln kann ohne langfristige

finanzielle Unterstützung der Länder nicht bewältigt werden. Die Tafeln in Hessen und Thüringen sollten daher durch die Landesregierungen dauerhaft finanziell gefördert werden. Außerdem sind nach dem Vorbild Frankreichs Möglichkeiten einer Verpflichtung von Supermärkten zu prüfen, Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen zu spenden.

- **Ausbau und Bündelung von Beratungsangeboten:** Zunächst durch die Corona-Krise, dann aufgrund hoher Inflation und steigender Energiekosten benötigen immer mehr Menschen erstmalig staatliche Leistungen wie Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach SGB II oder XII. Allerdings können viele Bedürftige die komplexe Antragstellung ohne Hilfe nicht bewältigen und benötigen gebündelte Unterstützung. Ein gutes Beispiel dafür bildet das Projekt „Familienleistung vor Ort“ in Wiesbaden, wo sich Familien umfassend über mögliche Ansprüche beraten lassen können. Angebote dieser Art müssen ausgebaut werden, um schnelle Hilfe für die Betroffenen sicherzustellen. Außerdem sollten Unterstützungsangebote für bedürftige Bürgerinnen und Bürger noch stärker präventiv ausgerichtet sein.
- **Bessere Unterstützung für Schuldnerberatung:** Immer mehr Menschen können ihre Rechnungen nicht mehr bezahlen und geraten in finanzielle Schieflage. Die Schuldnerberatungsstellen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen geben an, dass das Beratungsaufkommen zwischen 2019 und 2021 durchschnittlich um 32,5 Prozent gestiegen ist. Um dem zunehmenden Bedarf gerecht werden zu können, müssen die Beratungsstellen mit kommunalisierten Mitteln dauerhaft personell aufgestockt werden.



Wohnen, Mobilität und Infrastruktur

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren in ganz Deutschland verschärft. Allein in Hessen werden bis 2040 laut Wohnbedarfsprognose des Instituts für Wohnen und Umwelt zusätzlich rund 367.000 Wohnungen benötigt. Vor allem Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Menschen mit geringen Einkünften haben es schwer, barrierefreien – etwa für Rollstuhlfahrer geeigneten – und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Aber auch für Menschen mit mittleren Einkommen ist dies inzwischen problematisch – vor allem in Ballungsgebieten. Grund dafür ist unter anderem die sinkende Zahl der Sozialwohnungen bei zeitgleich steigendem Bedarf. In beiden Bundesländern sorgen auch der Verkauf kommunaler Wohnungsbestände, die Vergabe öffentlicher Liegenschaften an Investoren, Immobilienspekulationen sowie starke Mieterhöhungen bei Neuvermietung und Modernisierung dafür, dass erschwingliche Wohnungen zur Mangelware werden. Neben dem Thema Wohnen müssen die Kommunen auch darin gestärkt werden, sich mehr um die sozial verträgliche Ausgestaltung der allgemeinen Infrastruktur und Mobilität zu kümmern.

Barrierefreies Bauen

Die Bestimmungen in den Bauordnungen von Hessen und Thüringen reichen nicht aus, um umfassende Barrierefreiheit beim Neubau zu gewährleisten. Der Wunsch vieler Menschen, möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen zu bleiben, geht daher für nur wenige in Erfüllung. Wohnraum nachträglich barrierefrei umzubauen, ist teurer, als schon beim Neubau auf Barrierefreiheit zu achten. Ein Gutachten hat nachgewiesen, dass Barrierefreiheit beim Neubau die Kosten nur um etwa 0,8 Prozent erhöht. Angemessener Wohnraum sowie ein als angenehm empfundenes Wohnumfeld sind wichtig für die Lebensqualität und persönliche Zufriedenheit jedes Menschen. Der VdK setzt sich für die Schaffung neuen barrierefreien Wohnraums und die entsprechende Modernisierung des Gebäudebestandes mit staatlichen Fördermitteln ein.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **„Bauen nur noch barrierefrei“:** Aus der Hessischen Bauordnung (HBO) ist der Ausnahmetatbestand in § 54 zu streichen, dem zufolge auf Barrierefreiheit beim Bauen verzichtet werden kann, wenn damit „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ verbunden ist. Diese unbestimmte Formulierung führt dazu, dass Bauherren Barrierefreiheit nicht unbedingt berücksichtigen müssen. Aus der Thüringer Bauordnung (ThürBO) wurde dieser Ausnahmetatbestand bereits entfernt. Zu streichen ist außerdem die Regelung der HBO, wonach lediglich 20 Prozent der Wohnungen in Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten barrierefrei zugänglich und nutzbar sein sollen. Berechnungen zufolge führt diese Quotierung nur in Gebäuden mit mindestens sechs Stockwerken oder mindestens 20 Wohnungen zu mehr barrierefreiem Wohnraum. In Hessen wurden jedoch 2021 weniger als 3% der fertiggestellten Gebäude in dieser Größenordnung realisiert. Beim Neubau muss Barrierefreiheit ohne Ausnahme umgesetzt werden. Dies muss auch für Thüringen gelten.

- **Verpflichtung zum Bau rollstuhlgerechter Wohnungen in Hessen wieder einführen und Bedarfe wissenschaftlich ermitteln:** In Hessen ist im Zuge der HBO-Novellierung 2018 die Verpflichtung zum Bau rollstuhlgerechter Wohnungen entfallen. Der Bedarf ist jedoch weiterhin groß. So wurde bei etwa 48.000 Menschen in Hessen das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) festgestellt. Die starke Nachfrage rollstuhlgerechter Wohnungen geht auch aus dem Tätigkeitsbericht des Amts für Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main hervor. Demnach muss ein Haushalt durchschnittlich mehr als vier Jahre warten, um vom Amt für Wohnungswesen eine barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnung zugewiesen zu bekommen. Die Zahlen beziehen sich nur auf geförderten Wohnraum. Die Vermittlungen von rollstuhlgerechten Wohnungen im freifinanzierten Wohnungsbau werden statistisch nicht erfasst. Hier sind weitere Daten dringend erforderlich. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Bedarfe vergleichbar groß und auch außerhalb von Frankfurt gegeben sind. Um die Situation wirklich zu erfassen, sind wissenschaftliche Bedarfsstudien dringend erforderlich.
- **Verbindliche Regeln für private Unternehmen:** Das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz sieht zur Umsetzung von Barrierefreiheit bei privaten Betrieben und Dienstleistern nur vor, dass die Behindertenverbände mit Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbänden entsprechende Zielvereinbarungen treffen können. Es gibt aber keine Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarungen, Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen bleiben folgenlos. Diese Form der Zielvereinbarungen hat sich als wirkungslos erwiesen. Insofern müssen Unternehmen zum Abschluss von Zielvereinbarungen verpflichtet werden. Zudem sind bei Verstößen Sanktionen zu verhängen, zum Beispiel in Form von Bußgeldern.
- **Mehr öffentliche barrierefreie Toiletten:** Es gibt immer noch in zu vielen Kommunen keine barrierefreien öffentlichen Toiletten an zentralen Orten. Bei Gemeindeverbänden oder Flächengemeinden ist dies schwer umzusetzen, doch in Städten wie Dillenburg, Offenbach oder Wiesbaden müssen mehr barrierefreie öffentliche Toiletten geschaffen werden.
- **Barrierefreier Wohnungsbau als Staatsziel:** Angesichts des demografischen Wandels und im Sinne einer inklusiven Gesellschaft müssen in der Hessischen Verfassung bezahlbarer und barrierefreier Wohnungsbau als gleichberechtigte Staatsziele festgeschrieben werden.
- **Mehr Fördermittel des Landes für barrierefreien Wohnungsumbau:** Die für barrierefreie Umbauten oder Sanierungen zur Verfügung stehende Summen von 3 Millionen Euro in Hessen und 750.000 Euro in Thüringen (2022) reichen nicht aus und müssen aufgestockt werden. Zurzeit stehen diese Mittel ausschließlich für die Umgestaltung von selbst genutztem Wohneigentum zur Verfügung. Mittel der Pflegeversicherung dürfen nicht auf die Fördersumme angerechnet werden. Der Anwendungsbereich muss auf Miet- und Sozialwohnungen erweitert werden, um auch den barrierefreien Umbau von Mietwohnungen zu unterstützen. Nicht zuletzt müssen die Fördermittel und Zuschüsse aufgrund der gestiegenen Baupreise und Energiekosten erhöht werden.
- **Ausbau der Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW):** Die KfW vergibt vornehmlich günstige Darlehen für bestimmte Zwecke, und die Nachfrage nach den KfW-Zuschüssen für die Barrierereduzierung ist groß. Die Aufstockung des Fördertopfs der

staatlichen KfW-Bank um 75 Millionen Euro für den altersgerechten Umbau von Wohnungen Ende Juni 2022 war zu begrüßen, jedoch waren die Zuschüsse nach nur sechs Wochen aufgebraucht. Eine deutliche Erhöhung der Fördermittel ist erforderlich, um die sich abzeichnende Versorgungslücke zu schließen: Laut einer Studie des Instituts Wohnen und Umwelt (2020) wird bis zum Jahr 2030 bundesweit eine Versorgungslücke von 2,1 Millionen barrierefreien Wohnungen entstehen.

- **Etablierung von kommunalen Bodenfonds:** Mit kommunalen Bodenfonds können Städte und Gemeinden nach Bedarf vor Ort steuern, was und wann gebaut wird. Darauf sind vor allem die strukturell durch Altschulden belasteten Kommunen angewiesen. Der sogenannte Grundstücksfonds des Landes Baden-Württemberg ist ein gutes Beispiel für ein gelungenes Konzept zur Unterstützung von Kommunen mit Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, die aufgrund der Haushaltslage nicht in der Lage sind, selbst aktiv zu werden. Ein ähnlicher Fonds sollte in Hessen und Thüringen eingerichtet werden.
- **Barrierefreiheit in der Dorfentwicklung berücksichtigen:** Durch das erfolgreiche Förderprogramm „Ländliche Räume – Dorfentwicklung“ haben Kommunen in Hessen die Möglichkeit, die lokale Basisinfrastruktur zu stärken, im Ortskern Neubauten zu errichten und Sanierungen durchzuführen sowie Gebäude umzunutzen. Die Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens für Kommunen seit 2023 ist begrüßenswert, jedoch muss bei allen Maßnahmen der Aspekt der Barrierefreiheit mehr Berücksichtigung finden.
- **Bodenpolitik in kommunaler Hand:** Damit die Bodenpolitik am Gemeinwohl orientiert bleibt und Spekulationen mit Grund und Boden Einhalt geboten wird, müssen Kommunen öffentliches Grundeigentum sichern und mehren. In diesem Sinne sollte das Vorkaufsrecht für Kommunen gestärkt und öffentliches Bauland nur auf dem Weg der Erbpacht für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollten Flächen gezielt durch die Kommunen zurückerworben werden. Städte wie Wien und Ulm haben auf diese Weise dazu beigetragen, dass ihr kommunaler Bodenpreis deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt. Die Einführung der Grundsteuer C in Hessen und in Thüringen ist zu begrüßen und sollte beibehalten werden. Nicht zuletzt aufgrund der drastisch gestiegenen Baupreise muss darüber hinaus über einen Bodenpreisdeckel und eine Bodenwertzuwachssteuer diskutiert werden.

Bezahlbarer Wohnraum

Der soziale Wohnungsbau ist ins Stocken geraten, die Sozialwohnungsbestände sinken – und damit auch die Chancen vieler Menschen auf dem Wohnungsmarkt. Der VdK begrüßt daher sehr, dass der Bund die Länder beim sozialen Wohnungsbau weiterhin mit einer Milliarde Euro jährlich bis 2024 finanziell unterstützt und die Bundesregierung das Ziel verfolgt, in den nächsten Jahren 100.000 Sozialwohnungen zu bauen. Aus Sicht des VdK sind die Mittel aber nicht ausreichend und müssen erhöht werden. Hessenweit sind nur noch knapp 80.000 Sozialwohnungen vorhanden (Stand 2021) – demgegenüber gibt es rund 46.000 Haushalte, die auf Wartelisten für eine solche Wohnung stehen, sowie 750.000 Haushalte, die Anspruch auf eine Sozialwohnung haben. In Thüringen ist die Entwicklung noch alarmierender: Den aktuell vorhandenen knapp 15.000 Sozialwohnungen stehen 720.000 berechnete Haushalte gegenüber. Das Abschmelzen des Sozialwohnungsbestandes konnte zwar zuletzt in beiden Bundesländern auf einem niedrigen Niveau gestoppt werden, durch die derzeitige Energiekrise ist jedoch mit einem Rückgang der Bautätigkeit zu rechnen, während der Bedarf an Sozialwohnungen weiterhin hoch bleibt.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Sozialen Wohnungsbau stärken:** Der soziale Wohnungsbau muss in Hessen und Thüringen stärker mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Jede Stadt und jede Kommune sollten verpflichtet werden, eine feste Anzahl an Sozialwohnungen vorzuhalten. Nach dem Vorbild von München oder Frankfurt am Main sollten Städte und Kommunen die Genehmigung von größeren Bauvorhaben von Quoten für den geförderten Wohnungsbau abhängig machen, wie etwa im Landkreis Groß-Gerau, wo die Quote bei 30 Prozent liegt. Um den sozialen Wohnungsmarkt auch für Investoren attraktiv zu machen, müssen entsprechende Landesmittel zur Verfügung stehen. Erforderlich ist außerdem die Gewährung von kommunalen Vorzugsrechten beim Zugriff auf Grundstücke, die für den sozialen Wohnungsbau genutzt werden sollen.
- **Umwandlungsverbot in angespannten Wohnungsmärkten verlängern:** Durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist in den vergangenen Jahren preiswerter Mietwohnraum verloren gegangen. Durch die Implementierung des Baulandmobilisierungsgesetzes (2021) in Landesrecht verfügen Kommunen mit sogenannten angespannten Wohnungsmärkten über einen Genehmigungsvorbehalt für solche Umwandlungen. Von 2015 bis 2022 hat sich allein die Zahl der hessischen Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten von 16 auf 53 mehr als verdreifacht. Da davon auszugehen ist, dass diese Zahl weiter steigt, muss das Umwandlungsverbot auch nach 2025 fortgeführt werden, wenn die bundesgesetzliche Frist ausläuft. Außerdem muss der Genehmigungsvorbehalt schon ab drei Wohnungen greifen, und nicht wie aktuell in Hessen erst ab sieben Wohnungen.
- **Programme zum Erhalt der Sozialbindung nach Ablauf des Förderzeitraums:** Mieter und Mieterinnen müssen beim Wegfall der Sozialbindung ihrer Wohnung davor geschützt werden, diese aufgeben zu müssen oder nur zu schlechteren Konditionen halten zu können. Grundsätzlich ist eine dauerhafte Sozialbindung erstrebenswert, um wie in

Wien mit 400.000 Sozialwohnungen nachhaltige Strukturen aufzubauen und breite Bevölkerungsschichten mit bezahlbaren Wohnungen zu versorgen.

- **Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen beim Wohnungskauf:** Wenn die Sozialbindung endet, müssen Mieter überlegen, ob sie ihre bisherige günstige Wohnung für eine höhere Miete behalten oder gegebenenfalls erwerben möchten, um im gewohnten Umfeld zu bleiben. Um den Wohnungskauf zu erleichtern, muss die Politik entsprechende Instrumente schaffen – zum Beispiel in Form von Mietkauf.
- **Bezahlbaren Wohnraum schaffen:** Gerade in Ballungsräumen ist der Bedarf an preisgünstigem Wohnraum sehr groß. Nicht nur Sozialwohnungen fehlen, vielmehr mangelt es auch an bezahlbaren Wohnungen für Menschen mit niedrigem Einkommen und Familien, die keinen Anspruch auf eine Sozialwohnung haben. Die Energiekrise verschärft das Problem. Förderprogramme für die genannte Personengruppe müssen ausgeweitet werden und vor allem neue Flächen für den Bau bezahlbarer Wohnungen aktiviert werden, beispielsweise durch Nachverdichtung – indem etwa bestehende Bauten aufgestockt oder neue Baugebiete ausgewiesen werden.
- **Kommunale Fachstellen zur Prävention von Wohnungsverlusten einrichten:** Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, brauchen mehr Unterstützung. Damit Wohnungslosigkeit gar nicht erst entsteht, gilt es, die präventiven Strategien und Anstrengungen in Hessen und Thüringen weiter auszubauen und zu verstärken. Kommunale Fachstellen zur Beratung, Wohnungssicherung und Wohnungsvermittlung haben sich beispielsweise in Städten wie Köln oder Osnabrück dabei bewährt. Es sind daher vom Land finanzierte Fachstellen auf kommunaler Ebene aufzubauen.
- **Kommunale und landeseigene Wohnungsunternehmen fördern:** Als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge können kommunale Wohnungsunternehmen im besonderen Maße für preiswerten und barrierefreien Wohnraum sorgen. Sie tragen dazu bei, preisgebundenen Wohnraum zu schaffen und durch Investitionen in den Bestand ein langfristiges Wohnungsangebot zu sichern. Kommunen, die über kein eigenes Wohnungsunternehmen verfügen, sollten die Gründung eines solchen anstreben. Dabei können sie die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen in Erwägung ziehen. Bei angespanntem Wohnungsmarkt sollten kommunale Wohnungsunternehmen wie die Nassauische Heimstätte als Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Hessen keine Wohnungen verkaufen. Wird aufgrund besonderen Bedarfs Wohnraum barrierefrei umgebaut, sollte die Rückbaupflicht ausgesetzt werden (Bürgerliches Gesetzbuch §546 Rückgabepflicht des Mieters).
- **Internetzugang in Pflegeeinrichtungen ausbauen:** Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig digitale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist. In vielen Pflegeeinrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner allerdings keinen Internetzugang. Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) sieht einen verpflichtenden Internetzugang lediglich für alle Einrichtungen vor, die nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden oder für die nach dem 1. Januar 2019 eine Baugenehmigung beantragt wurde. Zugang zum Internet muss jedoch in allen Altenpflegeheimen gesetzlich vorgeschrieben sein.

Sozialgerechter und barrierefreier ÖPNV

Angesichts der fortschreitenden Klimakrise, überfüllter Straßen und steigender Energiekosten ist eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) eine Grundvoraussetzung für eine zeitgemäße Mobilität. Während Wohnbezirke in der Stadt meist gut an den ÖPNV angebunden sind, verfügen entlegene Gebiete und ländliche Regionen oft über weniger attraktive und selten über barrierefreie Verkehrsanbindungen. Für die betroffene Bevölkerung sind zum Beispiel Einkäufe, Arztbesuche oder die Pflege sozialer Kontakte nur eingeschränkt möglich oder mit erhöhtem organisatorischem Aufwand verbunden.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Barrierefreie Anbindung aller Wohngebiete an den ÖPNV, auch auf dem Land:** Von einer Infrastruktur ohne Hindernisse profitieren alle Bürgerinnen und Bürger – nicht nur Ältere und Menschen mit Behinderungen, sondern auch Berufspendler mit Einschränkungen, Reisende mit Gepäck oder Familien mit kleinen Kindern. Dies muss schon bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. Wo die bestehende Infrastruktur Mängel oder Lücken aufweist, muss nachgebessert werden.
- **Mehr Landesmittel für den ÖPNV:** Zum Gelingen der Verkehrswende und zur Sicherstellung der Qualität des ÖPNV ist eine deutlich stärkere Förderung durch Landesmittel erforderlich. Der ÖPNV in Hessen kostet derzeit pro Jahr rund zwei Milliarden Euro, die alleine durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckt werden können. Die Reaktivierung von Bahnstrecken wie der Aartalbahn oder der Horloffthalbahn, der Ausbau von Schnellbuslinien und die Verbesserung des Bustaktes werden die genannte Summe weiter erhöhen. Die Länder Hessen und Thüringen müssen über die rein rechtlichen Festlegungen hinaus mehr originäre Landesmittel zur Finanzierung des ÖPNV zur Verfügung stellen.
- **Ergänzendes Sozialticket zum Deutschlandticket:** Das Deutschlandticket ist grundsätzlich ein wichtiger Schritt im Rahmen der anzustrebenden Mobilitätswende. Den geplanten Standardpreis von 49 Euro können viele Menschen aber nicht bezahlen. Das 9-Euro-Ticket hat gezeigt, dass ein einfaches und günstiges ÖPNV-Ticket einen entscheidenden Beitrag dazu leistet, Mobilitätsarmut zu beseitigen – denn nachhaltige Mobilität darf keine Frage des Einkommens sein und nicht an Stadt-, Kreis- oder Ländergrenzen enden. Das Deutschlandticket muss daher von den Ländern durch ein Sozialticket ergänzt werden, das bundesweit gültig ist und sich speziell an einkommensschwache Haushalte richtet. Um dem Anspruch der Barrierefreiheit gerecht zu werden und somit Teilhabe insbesondere für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Familien mit kleinem Budget zu ermöglichen, müssen die Tickets sowohl digital als auch analog am Automaten oder Schalter zu kaufen sein – und zwar nicht nur im Abonnement, sondern jederzeit und monatlich.
- **Verpflichtende Erhebung über den Stand der Barrierefreiheit:** Der VdK begrüßt das klare Bekenntnis der Bundesregierung, dass es ab 2026 bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen in Hinblick auf Barrierefreiheit keine Ausnahmen mehr nach dem Personenbeförderungsgesetz geben soll. Zusätzlich ist es aber notwendig, in einem „Barrierefreiheitskataster“ den Stand der Barrierefreiheit zu erfassen. Bislang ist dies bei

der Aufstellung von Nahverkehrsplänen jeder Verkehrsgesellschaft überlassen, weshalb mitunter veraltete Daten öffentlich zugänglich sind, wie eine VdK-Umfrage zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen ergeben hat.

- **Barrierefreiheit ganzheitlich denken:** Um vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, sind Gesamtkonzepte notwendig, zum Beispiel für die barrierefreie Gestaltung von Bahnhöfen: Ein barrierefreier Bahnsteig ist nicht nutzbar, wenn der Zugang zum Busbahnhof oder der Fahrkartenautomat nicht ebenfalls barrierefrei sind. Auch beim Anschaffen neuer Fahrzeuge muss die Barrierefreiheit umfänglich berücksichtigt werden, etwa durch ausreichend vorhandene barrierefreie Sitzplätze sowie ein barrierefreies Fahrgastinformationssystem.
- **Verpflichtende Schulungen für Fahrpersonal:** Für die barrierefreie Ausgestaltung des ÖPNV sind neben baulichen auch betriebliche Maßnahmen wichtig. Eine besondere Rolle kommt dabei der Schulung des Fahrpersonals zu, da das Anfahren von Haltestellen mit Hochborden sowie von spurführenden Sonderborden erlernt werden muss, wie Hessen Mobil in einem Informationsblatt feststellt. Die Verkehrsbetriebe müssen verpflichtet werden, entsprechende Schulungen durchzuführen. Dabei muss ein Schwerpunkt auf dem adäquaten Umgang mit beeinträchtigten Menschen liegen. Die Fachstelle für Barrierefreiheit des VdK Hessen-Thüringen hat solche Kurse schon mehrfach für den Nordhessischen Verkehrsverbund durchgeführt.
- **Stellungnahmen für den Ausbau von Bushaltestellen sicherstellen:** Nach dem Personenbeförderungsgesetz muss sichergestellt werden, dass für die Beantragung von Fördermitteln zum Ausbau von Bushaltestellen eine Stellungnahme eines kommunalen Behindertenbeauftragten vorhanden ist. Hat eine Kommune keinen kommunalen Behindertenbeauftragten, muss dafür die nächsthöhere Stelle Sorge tragen.

Soziale Infrastruktur

Die Planung der sozialen Infrastruktur steht angesichts der demografischen und siedlungsstrukturellen Entwicklung, veränderten Haushaltsstrukturen sowie sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor erheblichen Herausforderungen. Der VdK begrüßt, dass die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag strukturschwache Regionen fördern, Kooperationen von Kommunen sowie Partnerschaften von Städten und Ortschaften auf dem Land stärken will. Als einen Schritt in die richtige Richtung bewertet der VdK auch, dass das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ fortgesetzt werden soll. Die Anforderungen an eine ausgewogene soziale Infrastruktur sind hoch. Zur Stärkung ländlicher Regionen sind vorausschauend geplante Maßnahmen erforderlich – dazu gehören eine ausreichende medizinische Versorgung, gute Verkehrsanbindungen und Arbeitsplätze. Städtische und ländliche Gebiete müssen besser miteinander verzahnt werden, um strukturelle Probleme zu lösen.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Einrichtung eines Bau- und Infrastrukturministeriums:** Um der Bedeutung einer guten sozialen Infrastruktur gerecht zu werden, ist die Schaffung eines neuen



Bau- und Infrastrukturministeriums in Hessen erforderlich. In diesem Ministerium sollen die erforderlichen fachlichen Kompetenzen gebündelt werden.

- **Ausgewogene soziale Struktur in Wohngebieten:** Nach dem Baugesetzbuch sind die Gemeinden dafür zuständig, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet vorzubereiten und zu leiten – durch die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Bei der Planung neuer Quartiere müssen die Kommunen verstärkt darauf achten, dass die Bevölkerungsstruktur von sozialer Vielfalt geprägt ist – um wiederum zu verhindern, dass sich mehr und mehr getrennte Bezirke für reiche und ärmere Menschen bilden. Bei der Entwicklung neuer Wohngebiete und der Vergabe von Grundstücken darf daher nicht der Verkaufspreis den Ausschlag geben, vielmehr muss das beste stadtentwicklungspolitische Konzept entscheidend sein (Konzeptvergabe).
- **Ausweisung von Bezirken mit Quartierscharakter:** Die kommunale Planung sollte verstärkt Bezirke mit Quartierscharakter ausweisen, in denen das Zusammenleben von Menschen verschiedener Altersgruppen sowie von Personen mit und ohne Einschränkungen möglich ist. Wünschenswert sind Wohnformen, in denen Menschen mit Unterstützungsbedarf – etwa Pflegebedürftige – fachkundig betreut werden. Weitere Hilfsangebote – beispielsweise für die häusliche Pflege oder zur medizinischen Versorgung – sowie haushaltsnahe Dienstleistungen sollten abrufbar sein. Andernfalls müssen Maßnahmen getroffen werden, um das Wohnumfeld zu verbessern, etwa mit dem Bau barrierefreier Wohnungen, ausreichender ärztlicher Betreuung sowie Freizeit- und Erholungsanlagen. Zudem sollten Wohnprojekte wie Mehrgenerationenwohnhäuser ausgeweitet werden und mehr Fördergelder zur Verfügung stehen.
- **Schaffung einer altersgerechten Infrastruktur in den Kommunen:** Deutlich größer als bei der allgemeinen Wohnraumversorgung ist das Gestaltungspotenzial der Kommunen bei der altengerechten Weiterentwicklung von Nachbarschaften beziehungsweise Quartieren. Von zentraler Bedeutung für ältere Menschen ist dabei die Schaffung von Versorgungssicherheit durch die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes und die Gewährleistung wohnortnaher Versorgungsstrukturen. Barrierefreiheit im öffentlichen Raum kann je nach Quartiersstruktur eine Vielzahl von Einzelaspekten umfassen (zum Beispiel ausreichende Straßenbeleuchtung, öffentliche Toiletten, Ruhezonen und Bänke, abgesenkte Bordsteinkanten oder altengerechte Ampeltaktungen). Ziel muss es sein, dass im jeweiligen Quartier möglichst viele Nahversorgungs-, Gesundheits-, Bildungs- und Freizeitangebote vorhanden und für mobilitätseingeschränkte Menschen auch tatsächlich erreich- und nutzbar sind. Ein Barriere-Check und die Einbindung von Seniorenbeauftragten beziehungsweise Seniorenbeiräten sollte für alle neuen Gestaltungsansätze obligatorisch werden.
- **Bessere finanzielle Ausstattung für kommunale Pflegeinfrastruktur:** Die Sicherstellung einer Pflegeinfrastruktur als kommunale Daseinsvorsorge zu verstehen, muss zur verbindlichen Pflichtaufgabe von Kommunen werden. Um diesen die Möglichkeit zur Steuerung und zum Aufbau der pflegerischen Infrastruktur zu geben, ist eine entsprechende finanzielle Ausstattung erforderlich.

- **Katastrophenschutz muss barrierefrei gestaltet sein:** Der Katastrophenschutz wird im Nachgang der Flutkatastrophen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen neu aufgestellt, wobei die Barrierefreiheit ausreichend berücksichtigt werden muss. Für eine barrierefreie Krisenkommunikation braucht es abgestimmte Gesamtkonzepte, da beispielsweise Gehörlose nicht ausreichend über Sirenen vor Gefahren gewarnt werden können. Die staatlichen und behördlichen Warnhinweise müssen in Brailleschrift, Gebärdensprache sowie einfacher und leichter Sprache zur Verfügung stehen. Analog zum Brandschutz müssen kommunale Sammelpunkte für Notfalllagen barrierefrei sein. Außerdem muss der barrierefreie Zugang zu Warnhinweisen in digitalen Formaten sichergestellt werden.
- **Erstellung von Hitzeaktionsplänen:** Extreme Hitzeereignisse wie im Sommer 2022 nehmen mit dem Klimawandel zu und stellen eine gesundheitliche Belastung für den menschlichen Körper dar. Säuglinge, Kleinkinder, ältere und pflegebedürftige Menschen reagieren besonders empfindlich auf die klimatischen Extreme. Darüber hinaus sind Menschen mit wenig Geld oftmals höheren Umweltbelastungen ausgesetzt, da sie häufiger an stark befahrenen Straßen mit hoher Lärm- und Schadstoffbelastung leben. Hitzeaktionspläne beinhalten präventive Maßnahmen, um hitze- und UV-bedingten Erkrankungen vorzubeugen. Die Kommunen müssen es sich zur Aufgabe machen, Hitzeaktionspläne zu entwickeln, die unter anderem städtebauliche Maßnahmen wie den Erhalt schattenspendender Grünanlagen oder die Unterstützung örtlicher Einrichtungen bei der Erstellung eigener Maßnahmenpläne vorsehen.
- **Straßenschilder für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen:** Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine selbstbestimmte Lebensführung setzen voraus, dass Betroffene sich weitestgehend eigenständig im öffentlichen Raum bewegen können. Für sehbehinderte Menschen ist bislang die Orientierung in einem fremden Umfeld nicht einfach. In der Stadt Wedel in Schleswig-Holstein wurde 2019 ein Pilotprojekt gestartet, um sehbehinderten Menschen durch Straßenschilder, deren Namen ertastet werden können, die Orientierung zu erleichtern. Ähnliche Maßnahmen sollten flächendeckend zumindest in größeren Städten in Hessen und Thüringen eingeführt werden, idealerweise in Kooperation mit dem Bundesweiten Kompetenzzentrum für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung (blista) in Marburg.

Sozialversicherungsrechtliches Beratungsangebot

Sehr kritisch sieht der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, dass derzeit viele kommunale Versicherungsämter geschlossen oder mit reduziertem Personal weiterbetrieben werden, um Kosten zu sparen. Damit verlieren Bürgerinnen und Bürger ihre Anlaufstellen vor Ort für versichertenennahe Information und Beratung in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung. Das Beratungs- und Informationsangebot muss im Interesse der Versicherten unbedingt erhalten werden.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Erhalt der Versicherungsämter:** Der VdK tritt allen Bestrebungen entschieden entgegen, den Gemeinden die Einrichtung beziehungsweise den Erhalt von Versicherungsämtern



künftig freizustellen. Diese für die Versicherten wichtigen Beratungsstellen sind weder eine freiwillige Aufgabe der Kommunen, noch dürfen sie durch eine landesrechtliche Freigabe dazu gemacht werden. Das Beratungsangebot muss in der Fläche erhalten bleiben.

- **Erkennbar eigenständige Organisationsstruktur:** Der VdK Hessen-Thüringen warnt davor, die Aufgaben der Versicherungsämter auf sach- und fachfremde Organisationseinheiten der Kommunen zu übertragen. Unbedingt erforderlich ist, dass die Ämter eigenständige Behörden bleiben und ihren gesetzlichen Auftrag in selbstständiger Verantwortung wahrnehmen. Der VdK bedauert, dass eine ursprüngliche landesrechtliche Regelung in Hessen in diesem Sinne inzwischen verworfen wurde. Für Bürgerinnen und Bürger muss die eigenständige Struktur der Ämter gut erkennbar sein. Der VdK fordert das Hessische Sozialministerium dazu auf, diese uneingeschränkt her- und sicherzustellen.
- **Einrichtung von Versicherungsämtern in Thüringen:** In Thüringen gibt es trotz der gesetzlichen Verpflichtung nach § 91 SGB IV noch keine Versicherungsämter. Der VdK fordert daher Landesregierung und Landtag nachdrücklich auf, den flächendeckenden Aufbau von kommunalen Versicherungsämtern in die Wege zu leiten. Auf jeden Fall gestoppt werden muss die Schließung bestehender Beratungsstellen. Aktuell stehen Hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern im Freistaat nur noch zehn Beratungsstellen zur Verfügung.



Frauen

Gleichstellung von Frauen und Männern

Schon im Jahr 1949 wurde Artikel 3 Absatz 2 – „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Die Umsetzung gleicher Rechte für beide Geschlechter stellt jedoch noch heute in vielen Lebensbereichen eine große Herausforderung dar.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Förderung der Entgeltgleichheit:** Der VdK begrüßt die Bestrebungen der Hessischen Landesregierung, Lohnungleichheit abzubauen. Der 2020 aktualisierte „Hessische Lohnatlas“ dokumentiert die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern für jede Stadt und Region. Basis sind Zahlen über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Vollzeit aus dem Jahr 2018. Die erhobenen Daten sorgen für mehr Transparenz, eine gerechte Bezahlung ist damit jedoch noch nicht erreicht. Um ein vollständiges Bild zu ergeben, müssten in den Lohnatlas außerdem die Verdienste von Teilzeitbeschäftigten – dies sind vornehmlich Frauen – einfließen. Um Entgeltgleichheit auf dem gesamten Arbeitsmarkt umzusetzen, ist es notwendig, dass alle Akteurinnen und Akteure, die für die Vergütung zuständig sind, die Ergebnisse des Lohnatlases ernst nehmen und aktiv gegen Lohndiskriminierung vorgehen. Arbeitgeber fordert der VdK insbesondere auf, tarifgebundene Arbeitsverträge abzuschließen.
- **Mehr Frauen in die Parlamente:** Nach wie vor sind Frauen in Parlamenten unterrepräsentiert. Deswegen muss im Rahmen von Wahlrechtsreformen auf Landes- wie auf kommunaler Ebene sichergestellt werden, dass mehr Frauen in den Parlamenten vertreten sind. Die Plätze auf Wahllisten sind paritätisch zu besetzen, außerdem ist eine paritätische Zusammensetzung der Parlamente anzustreben.
- **Paritätische Besetzung von Vorständen:** Die gesetzliche Verankerung der Gleichberechtigung der Geschlechter hat grundsätzlich auch in der Arbeitswelt Gültigkeit, in der Praxis sind Frauen jedoch noch immer in den Chefetagen unterrepräsentiert. Dies gilt auch für ehrenamtliche Vorstände in Vereinen, Verbänden und Gremien. Der VdK fordert – entsprechende Bewerbungen vorausgesetzt – die paritätische Besetzung von Vorständen. Dies betrifft sowohl die Besetzung von Posten in der Wirtschaft und in Organisationen als auch ehrenamtliche Funktionen.

Förderung von Frauen mit Behinderungen

- **Förderung arbeitsloser Frauen mit Behinderungen:** Frauen mit Behinderungen sind in der Arbeitswelt oft mehrfach benachteiligt. Im Vergleich zu Männern mit Behinderungen verlassen sie die Schule häufiger ohne Abschluss, finden schwerer einen Ausbildungsplatz und sind häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Der VdK fordert eine stärkere Förderung betroffener Frauen beim Übergang von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt. Soweit spezielle Förderprogramme oder Arbeitsplatzanpassungen nicht ausreichen, müssen unbefristete Eingliederungszuschüsse für alle Arbeitsverhältnisse bereitgestellt werden.
- **Qualifizierungsoffensive für Frauen mit Behinderungen in Schule, Ausbildung und Beruf:** Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt Frauen mit Einschränkungen vor besonders große Herausforderungen. Berufstätige Frauen und Mütter mit Behinderungen sollten daher mit speziellen Förderangeboten unterstützt werden.

Gewalt gegen Frauen stoppen

- **Hilfen für traumatisierte weibliche Flüchtlinge:** Armut, Krieg und Verbrechen gegen die Menschenrechte führen dazu, dass vielerorts Menschen ihre Heimat verlassen müssen. Mädchen und Frauen fliehen zudem vor Vergewaltigung, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung oder auch, um Übergriffen wegen ihrer sexuellen Orientierung zu entgehen. Traumatisierte Mädchen und Frauen, die nach Deutschland kommen, sollten umgehend entsprechende Hilfen erhalten. Der VdK erwartet von den Landesregierungen in Hessen und Thüringen den Ausbau der bestehenden Aufklärungsoffensive über die rechtlichen Konsequenzen von Gewalt und die Möglichkeiten der Opfer nach gewalttätigen und sexuellen Übergriffen. Darüber hinaus sind psychosoziale Unterstützungsangebote und eine spezifische Gesundheitsversorgung für Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften erforderlich.
- **Frauenhäuser und Schutzwohnungen:** Frauenhäuser und Schutzwohnungen bieten Frauen und Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine sichere Unterkunft an. In Hessen gibt es insgesamt 31 Frauenhäuser, in Thüringen sind es 12. Das bisherige Angebot von Frauenhäusern muss gemäß der seit 2018 auch in Deutschland geltenden Istanbul-Konvention verstärkt werden. Diese Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der verbindliche Rechtsnormen schafft, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. In diesem Sinne ist es notwendig, die personelle und finanzielle Ausstattung von Frauenhäusern und Beratungsstellen zu überarbeiten und die multiprofessionelle Vernetzung und Koordination auf regionaler und überregionaler Ebene zu fördern. Nach Ansicht des VdK sollte dabei insbesondere auf Barrierefreiheit geachtet werden. Für den Neu- und Umbau von barrierefreien Frauenhäusern in Hessen stehen bis 2023 jährlich circa 2,1 Millionen Euro aus dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zur Verfügung, die seit 2021 durch eine Landesförderung ergänzt werden.

Familien und Kinder

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Corona hat junge Menschen und insbesondere kleine Kinder hart getroffen. Schulen und Kitas waren monatelang geschlossen, Spiel- und Sportplätze gesperrt. Kontaktsperrungen schränkten Treffen mit Freunden und Freundinnen massiv ein. Experten sind sich einig, dass die Pandemie für die Schwächsten unserer Gesellschaft massive Folgen hat. Dazu zählen Bildungslücken, soziale Isolation und Störungen der Persönlichkeitsentwicklung. Die Landesregierungen von Hessen und Thüringen müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um Kindern und Jugendlichen zu helfen, die unter den Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gelitten haben oder noch leiden. Darüber hinaus gilt es, Konzepte zum Schutz und zur Unterstützung junger Menschen für den Fall einer weiteren Pandemie zu entwickeln.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Ausbau von Sprachvermittlungskonzepten:** Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Lockdowns haben das Auftreten von Sprachproblemen bei Kindern und Jugendlichen verstärkt. Zum einen wurden durch die vorübergehende Schließung von Schulen, Kindergärten und Kitas Störungen der Sprach- und Sprechentwicklung häufig nicht umgehend erkannt, zum anderen konnten während der Lockdowns und in Quarantänezeiten Therapiesitzungen bei Logopäden nur eingeschränkt stattfinden. Um die sprachliche Fähigkeit und das Kommunikationsverhalten von Kindern zwischen vier und viereinhalb Jahren zu beurteilen, wird in Hessens Kindertagesstätten das Kindersprachscreening „KiSS“ durch pädagogische Fachkräfte als systematisches Verfahren zur Überprüfung des Sprachstands durchgeführt. Die Hessische Landesregierung hatte im Koalitionsvertrag vereinbart, die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen als Schwerpunkt zu setzen, ein Sprachscreening für alle Kinder, egal welcher Herkunft und Muttersprache, verbindlich einzuführen sowie das KiSS-Programm weiterzuentwickeln und flächendeckend durchzuführen. Bisher wird KiSS jedoch nur in rund 20 Prozent der hessischen Kindertagesstätten angewandt. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, dass die Nutzung des Programms verstärkt, die Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen in Thüringen ausgebaut und ein ähnliches Sprachscreening-Programm wie in Hessen eingeführt wird.
- **Ausbau von Beratungsstellen für Kinder- und Jugendpsychotherapie:** Der VdK Hessen-Thüringen fordert, dass in Hessen und Thüringen die Beratungsstellen für Kinder- und Jugendpsychotherapie ausgebaut sowie zusätzliche Zulassungen und Ermächtigungen von Psychotherapeuten erteilt werden. Angesichts alarmierender Zahlen ist es des Weiteren dringend erforderlich, das Angebot an psychologischer Beratung in Schulen auszuweiten: In Hessen kommen auf einen Schulpsychologen rund 6.000 Schülerinnen und Schüler, in Thüringen sind es sogar mehr als 7.000 Kinder (Stand 2020, Versorgungszahlen bdp Schulpsychologie).



- **Kindern und Jugendlichen eine Stimme geben:** In der Corona-Pandemie wurden intensive Diskussionen etwa um eine Maskenpflicht im Unterricht, Luftfilter in Schulen, Homeschooling und Präsenzunterricht geführt. Die Betroffenen selbst – Kinder und Jugendliche – wurden dabei nicht angehört. Das heißt: Eine ganze Bevölkerungsgruppe wurde aus demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Junge Menschen müssen stärker mitbestimmen dürfen bei Entscheidungen, die sie in hohem Maße betreffen. Andernfalls könnten ein Generationenkonflikt und in der Folge ein Zerwürfnis der Gesellschaft drohen. Aus diesem Grund fordert der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, in beiden Bundesländern die Strukturen für eine breite und nachhaltige Beteiligung sowie Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Ihre Anliegen, Bedürfnisse und Sorgen sollten regelmäßig und systematisch erhoben werden. In Hessen haben die Kinderrechte Eingang in die Verfassung gefunden, außerdem gibt es seit Oktober 2020 die erste hauptamtliche Kinderrechtebeauftragte eines Landes. Der VdK fordert, dass Kinderrechte auch in die Verfassung des Freistaats Thüringen aufgenommen werden.
- **Förderung partnerschaftlicher Arbeitsteilung:** Die Corona-Pandemie hat zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen geführt und die Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit um Jahrzehnte zurückgeworfen. Der VdK Hessen-Thüringen fordert die Landesregierungen von Hessen und Thüringen auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Benachteiligungen von Frauen effektiv bekämpft werden, und schlägt folgende Maßnahmen vor:
 - > Anreize zur partnerschaftlichen Aufteilung der Kinderbetreuung stärken
 - > Flexible, kostenfreie und qualifizierte Ganztagsbetreuungen in Krippen, Kindergärten und Schulen sowie eine flächendeckende und ausreichende Ferienbetreuung
 - > Mehr Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
 - > Pflegepersonenzeit und Pflegepersonengeld analog zu Elternzeit und Elterngeld
 - > Beseitigung der Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern sowie bessere Bezahlung in sozialen und systemrelevanten Berufen, wie beispielsweise in der Pflege und im Einzelhandel
 - > Gerechte Aufteilung der Care-Arbeit (Haushalt, Kinderbetreuung, Pflege) zwischen den Geschlechtern
 - > Flexible Arbeitszeiten und Möglichkeiten des mobilen Arbeitens
- **Förderung von Familien nicht am Ehestatus festmachen:** Verheiratete Paare werden in Deutschland nach dem Ehegattensplitting besteuert. Dieses System, das Ehepaare mit hohem Einkommen und zugleich hohen Einkommensunterschieden zwischen den Partnern im Vergleich zu unverheirateten Paaren oder Paaren mit gleichen Einkommen steuerlich begünstigt, steht immer wieder in der Kritik. Der Steuervorteil begünstigt verheiratete gegenüber unverheirateten Paaren und berücksichtigt vor allem nicht, ob ein Paar Kinder hat oder Pflegebedürftige versorgt. Das Ehegattensplitting fördert somit in erster Linie die Ehe und nicht Familien. Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen fordert, dass die Förderung von Familien nicht am Ehestatus festgemacht wird, sondern an der Übernahme der Verantwortung etwa für Kinder oder Pflegebedürftige. Zugleich setzt sich der VdK dafür ein, dass sich eine mögliche Reform des Ehegattensplittings nicht negativ auf bereits bestehende

Ehen auswirkt. Denn insbesondere Ehepaare im Rentenalter können ihre Lebensläufe nicht einfach neuen Rahmenbedingungen anpassen. Der VdK hält daher einen Bestandsschutz für langjährig bestehende Ehen für notwendig und fordert die Landesregierungen in Hessen und Thüringen dazu auf, mithilfe einer Bundesratsinitiative Einfluss auf die Thematik zu nehmen.

- **Verbesserte Regelungen zu mobilem Arbeiten und Homeoffice:** Arbeiten von zu Hause aus kann es wesentlich leichter machen, Beruf, Familie und Pflege miteinander zu vereinbaren. Wichtig sind jedoch verbindliche rechtliche Regelungen, um Nachteile für die Nutzerinnen auszuschließen. Der Sozialverband VdK fordert daher:
 - > Auskunftsanspruch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die Entscheidungsgründe gegenüber dem Arbeitgeber, falls dieser den Wunsch nach mobilem Arbeiten ablehnt.
 - > Verankerung und Flankierung eines Rechtsanspruchs auf mobiles Arbeiten
 - > Rechtlicher Anspruch auf Nichterreichbarkeit
 - > Keine Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung außerhalb der Betriebsstätte
 - > Gewährleistung von Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitszeitschutz
 - > Anspruch auf adäquate Arbeitsplatzausstattung oder Aufwendungsersatz

Ausbau der Kindertagesbetreuung

Nach dem Kinder- und Jugendhilferecht haben Kindertagesstätten einen klaren Bildungsauftrag. Diesem können sie nur gerecht werden, wenn ausreichend Kitaplätze vorhanden sowie die Qualifizierung und Fortbildung der Erzieher gewährleistet sind. Ebenso muss ein dem jeweiligen Bedarf entsprechender Personalschlüssel die Betreuung der Kinder sicherstellen. Laut einer Studie der Bertelsmann Stiftung fehlen 2023 in Hessen rund 37.000 Kita-Plätze. In Thüringen ist der Betreuungsbedarf nahezu gedeckt, es mangelt jedoch an 10.000 Fachkräften. In der Folge werden 91 Prozent der Kita-Kinder im Freistaat in Einrichtungen mit unzureichender Personalausstattung betreut.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Schaffung zusätzlicher Kitaplätze:** In Hessen sind mehr Kitaplätze erforderlich, damit alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr eine Kindertagesstätte besuchen können. Dies ist im Interesse der frühkindlichen Bildung und des Spracherwerbs anzustreben.
- **Personelle Ausstattung und Qualität der Betreuung verbessern:** Durch Anheben des Personalschlüssels sollen qualitative Mindeststandards und eine bessere Betreuung in den Kitas erreicht werden, sodass diese ihren Bildungsauftrag nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erfüllen können. Insbesondere fordert der VdK Hessen-Thüringen mehr praxisintegrierte Ausbildungsplätze (PiA), damit angehende Erzieherinnen und Erzieher schon während der Ausbildung in einem vergüteten Beschäftigungsverhältnis stehen und von einer engen Verbindung von theoretischem Unterricht und dem direkten Einstieg in die berufliche Praxis profitieren können.



- **Deutliche Erhöhung der Einkommen von Erzieherinnen und Erziehern:** Nicht nur wegen der Corona-Pandemie ist die Belastung für die in den sozialen Berufen Tätigen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Für zunehmenden Druck sorgt zudem der Personalmangel in der Branche. Um Berufe im sozialen Bereich wieder attraktiver zu machen und insbesondere den des Erziehers/der Erzieherin aufzuwerten, muss die Bezahlung dringend verbessert werden. Der VdK Hessen-Thüringen fordert in diesem Sinne eine deutliche Gehaltsanpassung für Erzieherinnen und Erzieher sowie eine Ausbildungsoffensive in dem Berufszweig.
- **Flächendeckend kostenfreie, ganztägige Kinderbetreuung:** Entsprechende Angebote – auch für Kinder unter drei Jahren – müssen geschaffen werden, damit Eltern nach einer Familienpause einer Vollzeitbeschäftigung oder einem Job mit einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden pro Tag nachgehen können. Vor allem die Betreuung an den Randzeiten (vor 7 Uhr und ab 17 Uhr) muss sichergestellt sein. Des Weiteren fordert der VdK Hessen-Thüringen große Betriebe dazu auf, nach Möglichkeit Kita-Plätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitzustellen. Außerdem wäre eine Beteiligung von großen Unternehmen an den Baukosten von Kindertageseinrichtungen zu begrüßen.

Alleinerziehende Eltern

Mit der alleinigen Verantwortung für die Kindererziehung und den Erwerb des Familieneinkommens stehen alleinerziehende Eltern täglich vor erheblichen Herausforderungen. Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, ist für diese Mütter und Väter besonders schwierig. Knapp 1,5 Millionen alleinerziehende Familien mit Kindern unter 18 Jahren lebten 2019 in Deutschland – das entspricht einem Anteil von 18,6 Prozent an allen Familien. 88 Prozent der Alleinerziehenden sind Mütter. In Hessen lag der Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien 2020 bei 17,3 Prozent, in Thüringen bei 24 Prozent. Eine gerade für diese Eltern wichtige Voraussetzung, um ein für die Familie auskömmliches Einkommen zu erzielen, ist eine verlässliche Kinderbetreuung. Hier besteht Verbesserungsbedarf in beiden Bundesländern.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Passgenaue Unterstützungsangebote für Alleinerziehende:** Gerade für Alleinerziehende ist es schwierig, eine geeignete Kinderbetreuung zu finden. Ferien, Fortbildungen und sonstige Schließtage in den Betreuungseinrichtungen sind selbst für berufstätige Paare kaum zu bewältigen. Alleinerziehende sollten daher verstärkt unterstützt werden, zum Beispiel durch Anspruch auf eine Notbetreuung, eine flexible Betreuung in den Randzeiten sowie eine verstärkte ganztägige Betreuung in den Ferien.



- **Familienzentren und Eltern-Kind-Zentren weiter ausbauen und besser finanziell unterstützen:** Familienzentren und Eltern-Kind-Zentren haben sich sowohl im städtischen als auch im ländlichen Umfeld etabliert. In jedem hessischen Landkreis befindet sich mindestens ein Familienzentrum, in Thüringen stehen aktuell 15 Familienzentren zur Verfügung. Mit den Angeboten der Zentren werden Familien ganzheitlich in all ihren Lebenslagen wahrgenommen, begleitet und gestärkt. Die Einrichtungen orientieren sich an dem Bedarf vor Ort und entwickeln verschiedene Leistungen für Familien. Dabei bilden sie Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, verknüpfen bildungspolitische, gesundheits- und gewaltpräventive Ansätze mit familienbezogenen Angeboten. 2011 hat die Hessische Landesregierung das Programm zur Förderung der Familienzentren gestartet – damals mit zunächst 46 Einrichtungen. 2022 hat die Landesregierung angekündigt, mit einer Förderung von mehr als 3,5 Millionen Euro insgesamt 200 Familienzentren finanziell zu unterstützen. In Thüringen wurden Eltern-Kind-Zentren 2020 über ein Sonderprogramm mit 1,5 Millionen Euro finanziert. Im Jahr 2021 wurden weitere Einrichtungen in die Landesförderung aufgenommen. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, die finanziellen Unterstützungen in Hessen und Thüringen verlässlich umzusetzen und weiter auszubauen.

Bildung und Teilhabe

- **Bildungs- und Teilhabepaket:** Bundesweit sind immer mehr Kinder von Armut betroffen. In Hessen leben rund 137.500 Kinder und Jugendliche in Familien, die auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV, seit 2023 Bürgergeld) angewiesen sind, in Thüringen sind es knapp 35.000 (Stand: Juni 2022). Diese Zahlen sind alarmierend, vor allem da die betroffenen Kinder häufig kaum Möglichkeiten haben, an Bildungs-, Kultur- und Sportangeboten teilzuhaben. In der Folge führt dies zu Ausgrenzung und zu sozialer Isolation. Vorrangiges Ziel der Politik muss daher sein, allen Kindern die gleichen Chancen auf Bildung und Teilhabe zu ermöglichen. Seit 2011 steht Kindern und Jugendlichen aus Familien, die Hartz IV beziehen, sowie aus Haushalten mit geringem Einkommen finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu. Nach Berechnungen der Forschungsstelle des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands profitieren jedoch etwa 85 Prozent der grundsätzlich Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren nicht von diesen Zuwendungen (Stand: 2020). So nahmen der Untersuchung zufolge in Hessen von 68.436 bedürftigen Kindern und Jugendlichen nur 5.608 (8,2 Prozent) Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Anspruch, in Thüringen waren es 1.416 (8,4 Prozent) von 16.854 Berechtigten. Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:
 - > Flächendeckende Bildungs- und Betreuungsangebote in Ganztageseinrichtungen
 - > Ausbau der Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen und Freizeitaktivitäten in den Schulen
 - > Kostenloses, vollwertiges Mittagessen für alle Kinder in Ganztagschulen oder Ganztageseinrichtungen
 - > Kein Kind darf ohne Abschluss die Schule verlassen

- > Erweiterte Hilfsangebote für die Übergänge vom Kindergarten zur Grundschule, beim Wechsel auf höhere Schulen, nach dem Schulabschluss bei Aufnahme der Ausbildung oder des Studiums sowie beim Start in den Beruf
- > Betreuung von Kindern mit Behinderungen und chronisch kranken Kindern verstärken
- **Schülerinnen für MINT-Fächer begeistern:** Nach wie vor sind Frauen in Berufen, die den Fachrichtungen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) angehören, deutlich in der Unterzahl. Das eher mäßige Interesse von Schülerinnen an diesen Berufszweigen könnte in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Stereotypen stehen. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, Mädchen in der Schule gezielt im MINT-Bereich zu fördern. Parallel dazu sollten Schüler für soziale Berufe sensibilisiert werden, die derzeit vorwiegend von Frauen ausgeübt werden.
- **Flächendeckende Etablierung von Ganztagschulen:** Ganztagschulen, an denen Kinder mit und ohne Behinderungen lernen und nachmittags im Hort betreut werden, gibt es noch viel zu selten. Für berufstätige Eltern ist es oft problematisch, geeignete Angebote zu finden. Eine vielversprechende Alternative bilden die sogenannten echten Ganztagschulen. In diesen Schulen geht es nicht bloß um die Betreuung am Nachmittag, vielmehr sollten die Qualität der Bildung, die Bedürfnisse der Kinder und eine individuelle Förderung im Vordergrund stehen. Das Programm „Pakt für den Nachmittag“ in Hessen ist für den VdK nicht ausreichend, um eine adäquate Nachmittagsbetreuung an den hessischen Schulen sicherzustellen. Der Verband fordert, dass in Hessen und Thüringen flächendeckend echte Ganztagschulen etabliert werden. Die Ausweitung der Betreuung darf jedoch nicht durch eine Erhöhung der Schulkosten für die Eltern finanziert werden. Diese Schulen müssen zudem ein kostenloses Mittagessen anbieten, an dem alle Kinder teilnehmen können. Darüber hinaus sollte die Ganztagsbetreuung so organisiert sein, dass alle Kinder gemeinsam betreut werden. Wenn Kinder aus ärmeren oder Ein-Eltern-Familien die Ganztagsbetreuung nutzen, während andere Kinder zu Hause betreut werden, würde dies zu einer sozialen Spaltung führen.
- **Schulsozialarbeit stärken:** Aufgabe der professionellen Sozialen Arbeit an Schulen ist es, junge Menschen im schulischen, beruflichen und sozialen Bereich im Sozialraum Schule und darüber hinaus zu unterstützen. Aus diesem Grund sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr aus dem Schul- und Unterrichtsbetrieb wegzudenken. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass der Bedarf an sozialpädagogischer Beratung und Begleitung sehr groß ist. Gegenwärtig gibt es in Deutschland nur rund eine/n Schulsozialarbeiter/in pro 600 Schülerinnen und Schüler – Expertinnen und Experten sehen jedoch einen Schlüssel von 1 zu 150 als sinnvoll an. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, dass die Schulsozialarbeit in Hessen und Thüringen flächendeckend ausgebaut wird und sich an dem Bedarf vor Ort orientiert.

Ehrenamt

Ehrenamtlich Aktiven in Vereinen und Verbänden kommt eine hohe Bedeutung zu. Sie bilden auf regionaler und überregionaler Ebene das Rückgrat einer selbst organisierten Verbandsstruktur. 41,4 Prozent der hessischen Bevölkerung ab 14 Jahren engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich, in Thüringen sind es 40,8 Prozent.

Obwohl Untersuchungen ergeben haben, dass 24 Millionen Menschen in Deutschland grundsätzlich bereit wären, sich ehrenamtlich zu engagieren, fällt es Vereinen und Verbänden zunehmend schwer, insbesondere jüngere Menschen für den ehrenamtlichen Einsatz zu gewinnen.

Der VdK Hessen-Thüringen setzt sich dafür ein, dass die Politik der Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Funktionären und Funktionärinnen mehr Aufmerksamkeit widmet. Neben einer entsprechenden Anerkennung ist dazu insbesondere erforderlich, Bürger und Bürgerinnen für den Wert des freiwilligen Engagements zu sensibilisieren. Besonders gefördert werden muss das ehrenamtliche Engagement von Kindern und Jugendlichen an Schulen, um junge Menschen dafür zu begeistern und an ehrenamtliche Aktivitäten heranzuführen.

Ehrenamtlicher Einsatz darf gerade im sozialen Bereich keine professionelle Erwerbsarbeit ersetzen. Die Freiwilligkeit bürgerlichen Engagements muss gewährleistet bleiben.

Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher:

- **Kommunale Vereinsförderung:** Die Kommunen überprüfen zunehmend die finanzielle Förderung von Vereinen. Zu bedenken ist, dass Vereinsangebote, die aufgrund fehlender Förderung eingestellt werden müssen, kaum wieder aufgebaut werden können. Aus Sicht des VdK Hessen-Thüringen muss deshalb die Vereinsförderung durch finanzielle Zuwendungen durch die Kommunen ihre Bedeutung behalten. Dabei sollten gezielt Institutionen berücksichtigt werden, die eine aktive Jugend-, Senioren-, Integrations- und Inklusionsarbeit leisten. Hierzu gehören insbesondere Sozialorganisationen sowie Sport- und Kulturvereine.
- **Ausbau der Weiterbildung und Qualifikation im Ehrenamt:** Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen fordert ein stärkeres Engagement von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der Qualifizierung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen. Hierzu sollten verstärkt Zuwendungen bereitgestellt oder eigene Angebote durch Verwaltungen oder Schulträger auf- und ausgebaut werden. Ein Freistellungsanspruch nach den Bildungsurlaubsgesetzen der Länder muss auch bei der Thematik „Qualifikation zum Ehrenamt“ bestehen. Insbesondere im digitalen Bereich müssen Ausbildungsangebote – etwa PC-Grundkurse – verfügbar sein. So bietet zum Beispiel die Familienbildungsstätte im Werra-Meißner-Kreis einen Computerhilfe-Kurs als fortlaufende Veranstaltung an, die eine persönliche Beratung rund um PC, Smartphone und Tablet umfasst. Weitere Beispiele zur Förderung der digitalen Vernetzung im Ehrenamt sind zum einen die Ehrenamtsbörse des Regionalverbandes Saarbrücken, die seit 2019 als Treffpunkt der „Digitalen Nachbarschaft (DiNa)“ gilt.

- **Ausbau der Freiwilligenagenturen als lokale Kontakt- und Anlaufstellen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements:** Freiwilligenagenturen beraten Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten. Außerdem vermitteln die Agenturen Interessierte an Vereine oder Organisationen. Je nach Träger, Herkunft und Arbeitsweise tragen diese Einrichtungen auch die Titel Freiwilligenzentrum, Freiwilligenbörse oder Freiwilligenzentrale. In ganz Deutschland gibt es rund 500 Freiwilligenagenturen, davon mehr als 70 in Hessen und 13 in Thüringen. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, in jeder Kommune in Hessen und Thüringen eine Freiwilligenagentur zu etablieren. Diese sollten grundsätzlich in die kommunalen Diskussionen zur Engagementförderung eingebunden und als Partner vor Ort anerkannt werden.
- **Frauen bei der Übernahme von Vorstandsämtern unterstützen:** Dem zweiten Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zufolge engagieren sich rund 31 Millionen Menschen in Deutschland ehrenamtlich, davon sind knapp 41 Prozent weiblich. Wie im Berufsleben stehen sie vor der besonderen Herausforderung, das ehrenamtliche Engagement, Familie und Pflege vereinbaren zu müssen. Der VdK Hessen-Thüringen fordert daher, Angebote und Leistungen so zu konzipieren, dass dies gelingen kann. Die Rahmenbedingungen für das freiwillige Engagement von Frauen im jungen und mittleren Lebensalter müssen deutlich verbessert werden. Um Frauen bei der Übernahme von Vorstandsfunktionen zu unterstützen, müssen entsprechende Weiterbildungen und Qualifizierungen gezielt gefördert werden. Eine freiwillige Selbstverpflichtung der Vereine kann helfen, mehr Frauen in Vorstandspositionen zu bringen.
- **Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten in strukturschwachen ländlichen Gebieten:** Um das Leben gerade in kleinen Ortschaften attraktiver zu gestalten, ist das freiwillige Engagement unentbehrlich. Ein vielfältiges Vereinsleben sowie ebensolche ehrenamtliche Aktivitäten sind gerade in ländlichen Gebieten ein wesentlicher Faktor für Bewohnerinnen und Bewohner, dort dauerhaft zu verbleiben. Jede Form des ehrenamtlichen Einsatzes, sei es in der Feuerwehr, in der Kirche oder im Sportverein, leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass Menschen gerne auf dem Land leben. Auch sind im ländlichen Raum besonders viele Menschen ehrenamtlich tätig. 45,5 Prozent der Landbevölkerung üben deutschlandweit ein Ehrenamt aus. Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bringen sich Ehrenamtliche am häufigsten in sehr ländlichen Regionen mit guter sozioökonomischer Lage ein. In strukturschwachen Gegenden auf dem Land stellt sich die Situation weniger positiv dar. Gründe dafür sind vor allem die Überalterung der Bewohner infolge der Abwanderung jüngerer Menschen, unzureichende ÖPNV-Verbindungen sowie eine kaum vorhandene Digitalisierung. Der VdK Hessen-Thüringen fordert, dass die Politik besonders strukturschwache ländliche Gebiete in Hessen und Thüringen fördert, um allen gesellschaftlichen Gruppen den Zugang zu ehrenamtlichem Engagement zu ermöglichen. Kommunen in solchen Regionen müssen gestärkt werden, damit sie mehr quartiers- beziehungsweise ortsteilbezogene Angebote zur Verfügung stellen können. Für die Umsetzung müssen die Länder Hessen und Thüringen die Kommunen mit den nötigen Kompetenzen ausstatten und die rechtlichen, finanziellen und institutionellen Rahmenbedingungen schaffen.

- **Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen an Schulen:** Vereinen und Verbänden bereitet es immer größere Probleme, junge Menschen zu finden, die bereit sind, in einer Verbandsstruktur Verantwortung zu übernehmen. In Zukunft sollten in diesem Sinne das Themenfeld „soziales Lernen“ und die Einführung in freiwilliges Engagement in schulische Bildungsprozesse integriert werden. Damit dies gelingt, ist die Kooperation von Schulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen erforderlich.
- **Anhebung und Vereinheitlichung der Pauschalen:** Ehrenamtlich Aktiven ist oft schwer zu vermitteln, warum im Rahmen der Ehrenamtpauschale und der Übungsleiterpauschale unterschiedliche Freibeträge für ihre freiwilligen Tätigkeiten gelten. Weil sich die Abgrenzung in der Praxis häufig schwierig gestaltet, fordert der VdK Hessen-Thüringen zur Vereinheitlichung die Anhebung der Ehrenamtpauschale auf die Höhe der Übungsleiterpauschale.
- **Ehrenamt als Staatsziel in der Thüringer Verfassung verankern:** Das Ehrenamt ist eine wichtige Säule für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ehrenamtlich engagierte Menschen übernehmen Aufgaben, die andernfalls der Staat erfüllen müsste. Das gilt insbesondere für die Information und Beratung der Bürger und Bürgerinnen in sozialen Fragen. So können es sich zum Beispiel viele Menschen mit kleinem Budget nicht leisten, soziale Kontakte bei kostenpflichtigen Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu pflegen. Ohne Alternative drohte ihnen die Vereinsamung. Gesellschaftliche Teilhabe für jedermann ist aber in ehrenamtlich organisierten Strukturen möglich – bei geselligen Nachmittagen, Informationsveranstaltungen oder gemeinsamen Aktivitäten wie Ausflügen. Starkes ehrenamtliches Engagement signalisiert, dass Bürgerinnen und Bürger den Wunsch haben, aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuarbeiten. Dass die Förderung des Ehrenamts bereits 2018 als Staatsziel in die Hessische Verfassung aufgenommen wurde, dazu hat auch der VdK Hessen-Thüringen beigetragen. Der Verband setzt sich nun intensiv dafür ein, dass die Förderung des Ehrenamts auch in die Thüringer Verfassung als Staatsziel integriert wird.
- **Weiterentwicklung der Ehrenamtcard in Hessen und Thüringen:** In Hessen wurde die Ehrenamtcard (E-Card) schon 2006 auf Initiative der Hessischen Landesregierung eingeführt – als Dankeschön und Anerkennung für Menschen, die sich freiwillig engagieren. Voraussetzung für die Vergabe ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche. Mehr als 20.000 Menschen in Hessen nutzen die E-Card bereits. Sie können vielfältige Vergünstigungen in Anspruch nehmen, etwa im Sportclub, im Kino oder Museum, in Freizeitparks und an vielen anderen Orten. In Thüringen gibt es – zu den gleichen Bedingungen – ebenfalls seit 2006 eine Ehrenamtcard. Die damit verbundenen Vergünstigungen sind regional allerdings sehr unterschiedlich. Während die E-Card in einigen Kreisen kaum Vorteile bietet, können zum Beispiel Inhaber in Waldeck-Frankenberg von 93 Angeboten profitieren. In Thüringen steht Ehrenamts-Card-Nutzern eine Broschüre mit Vergünstigungen im ganzen Freistaat zur Verfügung. Der VdK Hessen-Thüringen fordert die flächendeckende Ausweitung der E-Card-Vergünstigungen in Hessen und Thüringen. Zusätzlich sollten Anspruchsberechtigte ein kostenloses ÖPNV-Ticket erhalten.

- **Freiwilligendienste stärken:** Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und der Bundesfreiwilligendienst bieten jungen Menschen die wichtige Möglichkeit, Erfahrungen in der sozialen Arbeit zu sammeln und sich für andere Menschen zu engagieren. Etwa 100.000 Menschen engagieren sich jährlich in einem Freiwilligendienst. Als Ausgleich für ihren Einsatz erhalten sie Unterkunft, Verpflegung und Dienstkleidung sowie ein Taschengeld. Die Entscheidung für einen Freiwilligendienst sollte jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen – daher lehnt der Sozialverband VdK die umfänglich diskutierten Modelle eines „sozialen Pflichtjahrs“ ab. Personallücken im Pflege- und Erziehungsbereich mit zu einem entsprechenden Dienst verpflichteten jungen Leuten zu schließen, ist nicht der richtige Weg. Grundsätzlich fordert der VdK den Ausbau der Freiwilligendienste, damit Interessierte unter einer Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten die für sie passende wählen können. Generell müssen die Freiwilligendienste für junge Interessenten attraktiv gestaltet werden, etwa durch Teilzeitdienste, Vergünstigungen im ÖPNV sowie Vorteile bei der Vergabe von Ausbildungs- und Studienplätzen.
- **Einrichtung der Stelle einer/eines Landesbeauftragten für Engagement und Ehrenamt:** Die Etablierung einer/eines Landesbeauftragten für Engagement und Ehrenamt dient der Stärkung der Interessenvertretung von ehrenamtlich Aktiven sowie zur Sensibilisierung für das Thema „ehrenamtliches Engagement“ auf politischer Ebene. In diesem Zusammenhang begleitet der Amtsträger/die Amtsträgerin den Gesetzgebungsprozess aktiv und ist die zentrale Ansprechperson für alle Belange rund um das ehrenamtliche Engagement und dessen Förderung. Bayern hat seit 2018 eine Beauftragte für Engagement und Ehrenamt, die die politischen Weichen für das Ehrenamt stellt und allen ehrenamtlich Tätigen eine Stimme verleiht. Der VdK Hessen-Thüringen fordert die Einrichtung einer solchen Position auch in Hessen und Thüringen.
- **Mehr Transparenz beim Versicherungsschutz im Ehrenamt:** In den vergangenen Jahren wurde der gesetzliche Versicherungsschutz bei Unfällen und Haftungsansprüchen im Zuge einer ehrenamtlichen Tätigkeit deutlich verbessert. Die einzelnen Regelungen sind aber sehr unübersichtlich und wenig transparent. Der VdK Hessen-Thüringen fordert eine generelle Entbürokratisierung der Bestimmungen und klare Regeln, die nicht zu Unsicherheiten führen und abschreckend wirken. Darüber hinaus sollte in Form einer verbesserten Öffentlichkeitsarbeit verstärkt über den bestehenden Versicherungsschutz im Ehrenamt informiert werden.

SOZIALVERBAND

VdK

HESEN-THÜRINGEN



Herausgeber

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

Landesgeschäftsstelle

Gärtnerweg 3

60322 Frankfurt am Main

sozialpolitik.ht@vdk.de

www.vdk.de/hessen-thueringen

